

Nuthe-Urstromtaler Nachrichten

13. Jahrgang

27. Januar 2023

Nummer 1

Das Jahr 2022 in Zahlen

MEHR EINWOHNER TROTZ WENIGER BABYS

» „Das Klappern lässt nach“, lautete eine Schlagzeile des vergangenen Jahres, bezogen auf die sinkende Population der Weißstörche in Brandenburg. Dies schlägt sich, zugegebenermaßen nur leicht, auch auf die Zahl der im Jahr 2022 in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal geborenen Kinder nieder – glaubt man der Geschichte vom Storch, der die Babys bringt. 37 schlafraubende „Windelpakete“ stellten mit ihrer Ankunft das Leben ihrer Familien auf den Kopf, zwei weniger als noch 2021. Zudem wurde der jahrelange Spitzenreiter der Geburtenstatistik entthront: Woltersdorf landete mit fünf Neugeborenen – gemeinsam mit Schönefeld – dieses Mal knapp auf dem zweiten Platz. In Ruhlsdorf hatte der Klapperstorch sage und schreibe sechsmal die Erlaubnis zum Landeanflug erhalten. In Berkenbrück, Dümde, Frankenförde, Gottsdorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow und Märtensmühle ließ sich der gefiederte Glücksbote diesmal nicht blicken. Sechs Kinder kamen im Mai zur Welt, wodurch der Wonnemonat zum geburtenreichsten avancierte. Im August und November wollte augenscheinlich kein kleiner Nuthe-Urstromtaler das Licht der Welt erblicken. Das erste Baby des Jahres wurde am 6. Januar geboren. Den krönenden Abschluss bildete eine Zwillinggeburt am 31. Dezember. Das Pärchen hat in Holbeck sein Zuhause. Beim Geschlechtervergleich entschieden die Mädchen mit 21:16 das Rennen für sich. Damit dürfte klar sein, wer im Sandkasten das Sagen hat.

Hinsichtlich der Wahl der Vornamen kann den Nuthe-Urstromtaler Eltern nach wie vor Kreativität bescheinigt werden. Von traditionell wie beispielsweise Theo, Carl Willi, Johann, Emma, Elisabeth, Lotte und Viktoria bis eher selten wie Elvin, Dilan, Finnley, Taras, Elina, Maluna, Nieke, Tania Malu und Aria reichte die Palette der Namensgebungen. Entgegen dem bundesdeutschen Trend wurde kein Name mehrfach vergeben.

Leider hält das Leben nicht nur schöne Stunden bereit. Während 37 Familien wegen ihres Nachwuchses im Glück schwelgten, mussten dagegen 63 Nuthe-Urstromtaler Familien den schweren Weg des Abschiednehmens von einem ihrer Angehörigen gehen. Das waren 12 weniger als 2021.

mit 1089 Einwohnern nach wie vor ganz vorn, gefolgt von Jänickendorf mit 627, Hennickendorf mit 506, Felgentreu mit 443 und Stülpe mit 430. Am Ende der Statistik, deshalb aber nicht minder sehenswert und reizvoll, stehen wie gehabt Kemnitz mit 104 und Liebätz mit 77 Einwohnern.



Nichtsdestotrotz hält der positive Trend bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen Nuthe-Urstromtals an: Mit Beginn des neuen Jahres waren in unserer Gemeinde 6887 Personen mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldet. Das waren 105 mehr als im Jahr zuvor – was Grund zur Freude ist. Bei der Reihenfolge der einwohnerstärksten und -schwächsten Ortsteile hat sich nichts verändert. Woltersdorf rangiert

Den größten Zuwachs kann Hennickendorf verzeichnen. Hier hat sich die Einwohnerzahl im Vergleich zum Stichtag des Vorjahres um 31 erhöht. Wobei anzumerken ist, dass durch Saisonarbeiter die Zahl im Laufe eines Jahres sehr variiert. Auch in Woltersdorf kann man sich über 28 Einwohner mehr freuen, genauso wie in Zülichendorf über 14 und Dobbrikow zehn. Erfreulich ist außerdem, dass

Informationen über die amtlichen Bekanntmachungen aus dem Amtsblatt vom 22.12.2022 (Ausgabe Nr. 18)

Beschlüsse der 18. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 22.11.2022

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner 18. Sitzung am 22.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Errichtung eines Funkmastes für das mobile Breitbandnetz an der L73 Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 104/1

Beschluss Nr. 2022/084

Der Hauptausschuss beschließt, für die Errichtung eines ca. 40 Meter hohen Funkmastes zur mobilen Breitbandnetzversorgung der Telefónica an der L73 und den Ortsteil Berkenbrück mit der ATC Germany Holdings GmbH, Balcke-Dürr-Allee 2, 40882 Ratingen einen Mietvertrag für die Flächen in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 104/1 (Maststandort) sowie den Flurstücken 91/1, 104/2 und 105 als Zufahrt und Nebenflächen, mit einer Fläche von ca. 250 m², abzuschließen. Der Mietvertrag beginnt am 01.12.2022 und wird für die Dauer von 30 Jahren (Mindestlaufzeit) abgeschlossen. Ab Vertragsabschluss bis zum Aufbaubeginn ist eine monatliche Pacht in Höhe von 50,00 € zu zahlen, danach beträgt die jährliche Pacht mindestens 2.000,00 €.

Gleichzeitig bewilligt die Gemeinde mit dem Abschluss des Mietvertrages der ATC Holdings GmbH die notwendigen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2022/084

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Veräußerung Fahrzeug Typ Multicar mit Anbaugerät Fiedler (Mähwerk mit Ausleger) des Bauhofes über Zollauktion

Beschluss Nr. 2022/060

Der Hauptausschuss beschließt, das Kommunalfahrzeug inkl. Anbaugerät Fiedler Mähwerk mit Ausleger des gemeindeeigenen Bauhofes

Hier Typ: Multicar

Erstzulassung: 2013
Kilometerstand: 106.184 km

über die Zoll-Auktion zum Mindestgebot von 5.000,- EUR anzubieten und zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2022/060

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 14.12.2022

gez. Scheddin
Bürgermeister

Beschlüsse der 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 06.12.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer 18. Sitzung am 06.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Erlass der Haushaltssatzung 2023

Beschluss Nr. 2022/074–2

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2023 einschließlich aller Anlagen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2022/074–2

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	16	1	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung für die Bewirtschaftungskosten der Grundschulen in Stülpe und Züllichendorf

Beschluss Nr. 2022/076–1

Die Gemeindevertretung stimmt der überplanmäßigen Aufwendung für die Bewirtschaftungskosten der Grundschulen in Stülpe und Züllichendorf in Höhe von insgesamt 19.000,00 € zu.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2022/076–1

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	17	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschluss Nr. 2022/079

Die Gemeindevertretung beschließt, die der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zu erlassen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2022/079

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	17	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Erlass einer Entgeltordnung über die Erhebung von Verwaltungsentgelten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschluss Nr. 2022/080

Die Gemeindevertretung beschließt, die Entgeltordnung über die Erhebung von Verwaltungsentgelten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu erlassen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2022/080

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	17	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ hier: Änderung des Geltungsbereiches und Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss Nr. 2022/081

Die Gemeindevertretung beschließt,

- den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ändern (neu: Gemarkung Frankenförde, Flur 1, Flurstück 62 (teilweise)) und Verringerung auf Teilflächen: Gemarkung Frankenförde, Flur 1, Flurstücke 9 und 57, Gemarkung Gottsdorf, Flur 4, Flurstücke 12, 13 und 14, Gemarkung Zülichendorf, Flur 2, Flurstücke 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 94 und
- die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) durchzuführen. Die Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bestehen aus der Planzeichnung, der Begründung Teil I + II und den Anlagen 1–3 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Maßnahmenblätter, Karte Brutvögel, Karte Biotope, Karte Maßnahmen) zum Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“, der Ausschnittkarte und der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren), der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes und der Abwägungstabelle zur Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Unterlagen sind der Originalniederschrift als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2022/081

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	17	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L80“ hier: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss Nr. 2022/082

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L80“ mit Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) und Fortschreibung des Landschaftsplanes und beschließt, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) durchzuführen. Die Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bestehen aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L80“, der Planzeichnung und der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) und der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes.

Die Unterlagen sind der Originalniederschrift als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2022/082

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	17	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 14.12.2022

gez. Scheddin
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Auf Grund der §§ 2, 3 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10.03.1998 (GVBl. I/98, [Nr. 04], S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]), S. 186, 195) sowie § 16 des Gesetzes von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I/94, [Nr. 09], S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 20) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- Für besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die aus Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden oder diese unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigelegten Gebührentarif erhoben.

- Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührentarif. Werden mehrere Leistungen nebeneinander erbracht, wird für jede einzelne Leistung die jeweilige Gebühr erhoben.
- Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder wird er nach Beginn der Bearbeitung der gebührenpflichtigen Leistung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- Sollten die Benutzungsgebühren umsatzsteuerpflichtig sein, erhöht sich die Gebühr um den jeweiligen Steuersatz.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

- Keine Verwaltungsgebühren werden erhoben:
 - Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Arbeitsverhältnis beziehen;

2. für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch eine Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist;
 3. für die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit der Behörde;
 4. wenn das Verfahren durch die Rücknahme eines Antrages beendet wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde;
 5. für die Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen
- (2) Wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Gebührenfreiheit vorgesehen ist, hat dieser Vorrang.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Kostenpflichtigen von der Entrichtung der Gebühr befreit sind. Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht haben. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik oder Zustellkosten,
 2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind;
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren oder Sachen;
 7. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt

hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt, wird.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.
- (3) Schulden mehrere Gebührenpflichtige eine Gebühr als Gesamtschuldner, so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistungen bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen gem. § 5 dieser Verwaltungsgebührensatzung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
2. Die Zahlungsverpflichtung der Gebühr entsteht mit der Beantragung der Leistung nach § 1, mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder durch unmittelbare Begünstigung durch die Leistung.
3. Die Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
4. Die Aushändigung einer Bescheinigung oder eines sonstigen Schriftstückes soll von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 8

Datenschutz

Die Gemeinde ist berechtigt, personenbezogene Daten des/der Kostenschuldner/s zu Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren und Auslagen sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu diesen Daten zählen:

1. Name, Vorname und Anschrift;
2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftenermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung sowie
3. der Gegenstand der Kostenerhebung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 19.12.2014 außer Kraft.

Ruhlsdorf, den 07.12.2022

*gez. Scheddin
Bürgermeister*

Anlage
Gebührentarif

Anlage – Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 07.12.2022

1. Fertigung von Abschriften, Auszügen und sonstigen Vervielfältigungen			
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1.1	Vervielfältigung und Ausdruck – bis zum Format A4	je Seite	0,80
1.2	Vervielfältigung und Ausdruck – bis zum Format A3	je Seite	0,90
1.3.	Zusendung oder Zustellung von Schriftstücken nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen, Genehmigungen oder sonstigen Unterlagen, soweit eine Zusendung oder Zustellung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.		nach tatsächlichem Aufwand

2. Beglaubigungen von Schriftstücken und Unterschriften			
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw.	je Beglaubigung	7,50
2.2	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	je Beglaubigung	7,50
3. Schriftliche Auskünfte der Verwaltung			
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
3.1	Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben, je angefangene ½ Stunde	je angefangene ½ Stunde	27,00
4. Genehmigungen und Erlaubnisse			
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
4.1	Baumfällungen:	je Fall	18,50
4.1.1	Grundgebühr	je angefangene ½ Stunde	33,00
4.1.2	Zeitaufwand bei der Standortbesichtigung je angefangene ½ Stunde		
4.2	Sondernutzungen	je Fall	18,50
4.2.1	Erstellung einer Sondernutzungserlaubnis	je angefangene ½ Stunde	33,00
4.2.2	Zeitaufwand bei der Standortbesichtigung je angefangene ½ Stunde		
4.3	Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens (ohne Nutzungsentgelt)	je Fall	22,00
5. Steuern, Abgaben und Erlaubnisse			
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
5.1	Erstellung von Auszügen aus Personenkonten, pro Jahr	je Fall	4,10
5.2	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Fall	12,40
5.3	Ersatz verlorener oder unbrauchbarer Hundesteuermarken	je Marke	7,50
5.4	Ausstellung von Zweitausfertigungen von Bescheiden und Quittungen	je Ausfertigung	3,50
6. Akteneinsicht			
Gebühren für die Akteneinsicht nach Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung werden nicht erhoben.			
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
6.1	Gebühren für die Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz	je angefangene ½ Stunde	35,50
7. Bauliche Angelegenheiten			
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
7.1	Bauplanerische Stellungnahmen und weitere Auskünfte zur Bebauung oder Nutzung von Grundstücken	je Fall	17,50
8. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB			
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB	je Fall	35,50
9. Hausnummernvergabe			
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
9.1	Festsetzung von Hausnummern	je Fall	26,50
10. Jagdliche Angelegenheiten			
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
10.1	Vorverfahren im Rahmen der Feststellung von Wild- oder Jagdschäden	je angefangene ½ Stunde	24,00
10.2	Tätigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters als Notjagdvorstand	je angefangene ½ Stunde	53,00
11. Ordnungsverfügungen			
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
11.1	Prüfung des Sachverhaltes einer Ordnungsverfügung vor Ort je angefangenen ½ Stunde	je angefangene ½ Stunde	24,00
11.2	Erteilung von Ordnungsverfügungen, je angefangenen ½ Stunde je angefangene ½ Stunde	je angefangene ½ Stunde	24,00

Entgeltordnung über die Erhebung von Verwaltungsentgelten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Auf Grund der § 3 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) erhebt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal für die Nutzung von Verwaltungstätigkeiten privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung, welche die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.12.2022 beschlossen hat.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand der Entgeltordnung sind die Kosten, die als Gegenleistung für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Rahmen des Privatrechts) in Form von Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Entgelten aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die in § 5 (Entgelte) nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Entgeltfreiheit

- (1) Entgelte werden nicht erhoben
 1. für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch die Entgeltordnung etwas anderes bestimmt ist,
 2. für die Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit der Behörde,
 3. wenn das Verfahren durch die Rücknahme eines Antrages beendet wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde,
 4. für die Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen.
- (2) Wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Gebühren- bzw. Entgeltfreiheit vorgesehen ist, hat dieser Vorrang.

§ 3

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Entgelte befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch offensichtliche unbegründete Einwände verursacht haben.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik oder Zustellkosten,
 2. bei Dienstgeschäften entstehende Reiskosten;
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung Sachen;
 5. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;

§ 4

Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.
- (3) Schulden mehrere Entgeltpflichtige ein Entgelt als Gesamtschuldner, so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistungen bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

§ 5

Höhe der Entgelte

- (1) Für die unter § 1 genannten Verwaltungstätigkeiten werden folgende Entgelte erhoben:

Ifd.Nr.	Entgelttatbestand	Entgelt in €
1	Bearbeitung einer Dienstbarkeit je Amtshandlung min. 30 min, max. 120 min	24,14 € – 96,56 €
2	Erstellung von Freigabe und Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumung, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zum Grundbuch je Amtshandlung	36,22 €
3	Öffentliche Bekanntmachungen im Gemeindeblatt <ul style="list-style-type: none"> • je Viertelseite • je halbe Seite • je Dreiviertelseite • je ganze Seite 	21,70 29,33 36,95 44,57
4.	Zustellung des Gemeindeblattes / Amtsblattes	nach tatsächlichem Aufwand
5.	Entgelt für die Verwendung des Wappens der Gemeinde zu rein kommerzieller Nutzung durch Dritte auf Antrag und nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.	100,00 bis 1.000,00
5.	Die Verwendung des Wappens zu Werbezwecken ohne kommerziellen Hintergrund nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.	50,00 bis 500,00
6.	Ersatzvornahmen durch den Bauhof	Je angefangene ½ Stunde 20,00 €

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

1. Die Zahlungsverpflichtung des Entgeltes entsteht mit der Beantragung der Leistung nach § 1, mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder durch unmittelbare Begünstigung durch die Leistung.
2. Das Entgelt wird grundsätzlich durch Rechnung festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
3. Die Aushändigung einer Bescheinigung oder eines sonstigen Schriftstückes soll von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

4. Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen gem. § 4 dieser Entgeltordnung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Datenschutz

Die Gemeinde ist berechtigt, personenbezogene Daten des/der Kosten-

schuldner/s zu Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Kosten sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu diesen Daten zählen:

1. Name, Vorname und Anschrift
2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftenermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung sowie
3. der Gegenstand der Kostenerhebung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung über die Erhebung von Verwaltungsentgelten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ruhlsdorf, den 07.12.2022

*gez. Scheddin
Bürgermeister*

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 63 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das

Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ Verf.-Nr. 1/001/R

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem **01.02.2023** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.12.2017 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.12.2017 geregelt worden. Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter.
6. Anträge nach § 71 FlurbG auf Regelungen des Nießbrauchs oder von Pachtverhältnissen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 Abs. 2 Bran-

denburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmer das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden.

Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorgenannten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden und wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitzverhältnisse, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG). Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbe-

helfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuord-

nung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 09.12.2022

Im Auftrag

gez.

Matthias Benthin

(DS)

Informationen über die amtlichen Bekanntmachungen aus dem Amtsblatt vom 27.01.2023 (Ausgabe Nr. 1)

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beschloss in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 für das Gebiet in der Gemarkung Felgentreu, Flur 3, Flurstücke 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9 und 35/10, den Bebauungsplan im Ortsteil Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss, Vorlage-Nr. 2019/096).

Im Parallelverfahren sollte die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgen.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 03.05.2021 bis 02.06.2021 statt, die Behörden wurden mit Schreiben vom 29.03.2021 beteiligt. Die Gemeinsame Landesplanung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Planungsabsicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung hinsichtlich der Eigenentwicklungsoption stand. Die Eigenentwicklungsoption ist durch im FNP von 1998 dargestellte nicht bebaute bzw. erschlossene Wohnsiedlungsflächen vollständig/mehrfach übertroffen. Der wirksame FNP war somit hinsichtlich der Wohnsiedlungsentwicklung nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst.

In der Gemeindevertreterversammlung am 14.06.2022 hat die Gemeinde Nuthe-Urstromtal den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gefasst. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit einer Fläche von 337 km². Ziel ist auch, die Wohnsiedlungsflächen an die aktuellen Bedarfe und damit die Flächenplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Aufgrund der geänderten Planungsrechtlichen Ausgangssituation und des zeitlichen Verzugs wurde der vorliegende 2. Entwurf des Bebauungsplan Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erarbeitet. Eine erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 4 a BauGB ist demzufolge erforderlich.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erneut ausgelegt. Die Frist der Auslegung wird auf 14 Tage begrenzt.

Ziel der Planung und wesentlicher Planinhalt ist die Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA). Im Inneren soll eine öffentliche Grünfläche/Gemeinschaftsfläche sowie eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen entstehen.

Das Plangebiet grenzt nordwestlich an die Ortslage Felgentreu an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 8 der Gemarkung Felgentreu und umfasst die Flurstücke 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 36/11, 36/13, 36/14, 36/15, 36/16, 36/17, 36/18 und teilweise 38/19. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches hat eine Größe von etwa 2,3 ha.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Lage des Plangebietes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, ist

der Entwurf des Bebauungsplanes Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, bestehend aus

- Planzeichnung (Dezember 2022)
 - Begründung mit Umweltbericht (Dezember 2022)
 - Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung (Oktober 2020)
- in der Zeit vom

06.02.2023 bis einschließlich **23.02.2023**

offengelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:
 - Tiere: mit Untersuchungen zu Brutvögeln, Reptilien, besonders geschützte Arten
 - Biotope/Pflanzen: Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen
 - Boden: Inanspruchnahme von Boden und Fläche
 - Wasser: Versickerung
 - Klima/Luft: mit Aussagen zu bestehenden und zu erwartenden Belastungen
 - Mensch: Aussagen zu Immissionen
 - sowie zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter,
 - Darstellung des Eingriffsumfanges und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation.
- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung mit Aussagen zu Brutvögeln und Reptilien
- umweltbezogenen Stellungnahmen des Landkreises Teltow-Fläming – Untere Naturschutzbehörde, des Landesamtes für Umweltschutz und Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörigen Planunterlagen werden während dieser Zeit in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, (Raum **210**) zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 Uhr–16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr–18.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr–17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr–12.00 Uhr

Sie können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Anweisungen der Mitarbeiter einsehen.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://nuthe-urstromtal.de/> bzw. auf dem zentralen Internetportal des Landes Branden-

burg (<http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Es werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Sie haben die Möglichkeit, während der bekannt gemachten Zeiten Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die schriftlich vorgebrachten Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten. Die Abgaben von Stellungnahmen in elektronischer Form können an gv@nuthe-urstromtal.de gerichtet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (vgl. § 3 (2) Satz 2 BauGB).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5).

Ruhlsdorf, den 11.01.2023

gez. Scheddin
Bürgermeister



Lage des Plangebietes im Ortsteil Felgentreu

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L80“ mit Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeindevertretung hat am 29.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L80“ mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gefasst. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Bereich Frankenförde an der Zülichendorfer Landstraße soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen entstehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen nicht nur Photovoltaikanlagen aufgestellt werden, sondern auch Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (städtebaulicher Ausgleich) festgesetzt werden. Der Anteil der versiegelten Flächen soll unter 3 % der Fläche liegen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L80“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) hat in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 13.06.2022 öffentlich ausgelegt. Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 06.05.2022 Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf gegeben. Nach Abschluss der Beteiligungsschritte wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und die Bauleitplanung überarbeitet.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Lage des Plangebietes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L80“ wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Unterlagen:

- der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan in der Fassung vom Oktober/November 2022,
- der Planzeichnung und der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) in der Fassung vom Oktober/November 2022,
- der Fortschreibung des Landschaftsplanes in der Fassung vom Oktober/November 2022,

in der Zeit vom

06.02.2023 bis einschließlich 08.03.2023

offengelegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L80“ sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:
 - Tiere: mit Untersuchungen zu Brutvögeln, Amphibien und Reptilien
 - Biotope/Pflanzen: Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen sowie Wald
 - Boden: Inanspruchnahme von Boden und Fläche
 - Mensch: Aussagen zu Blendwirkungen
 - Wasser: Aussagen zum Erhalt des Grabens im Plangebiet sowie zu den Schutzgütern Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter
 - Darstellung des Eingriffsumfanges und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Oktober 2022, Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Nuthe-Urstromtal – Anlage zum Entwurf des Bebauungsplans

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L80“ vor:

- Landesamt für Umwelt, Fachabteilung Immissionsschutz/Wasserwirtschaft (vom 03.06.22),
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth (vom 23.05.2022)
- Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung/Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde/SG Wasser, Boden, Abfall (vom 16.05.2022),
- Stadt Luckenwalde (vom 30.05.2022)
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (vom 30.06.2022).

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörigen Planunterlagen

werden während dieser Zeit in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, (Raum **210**) zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 Uhr–16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr–18.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr–17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr–12.00 Uhr

Sie können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Anweisungen der Mitarbeiter einsehen.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://nuthe-urstromtal.de/> bzw. auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Es werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Sie haben die Möglichkeit, während der bekannt gemachten Zeiten Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die schriftlich vorgebrachten Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten. Die Abgabe von Stellungnahmen in elektronischer Form können an gv@nuthe-urstromtal.de gerichtet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (vgl. § 3 (2) Satz 2 BauGB).

[Rechtsgrundlagen](#)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5).

Ruhlsdorf, den 15.12.2022

*gez. Scheddin
Bürgermeister*



Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ mit Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeindevertretung hat am 29.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gefasst. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den erforderlichen Erschließungsanlagen zu schaffen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) hat in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 13.06.2022 öffentlich ausgelegen. Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 06.05.2022 Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf gegeben. Nach Abschluss der Beteiligungsschritte wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und die Bauleitplanung überarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde der Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet, unter anderem wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert und an die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes angepasst. Die Fläche des Bebauungsplanes verkleinert sich somit auf 59,4 ha. Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ebenfalls angepasst und umfasst nun etwa 52,4 ha.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Lage des Plangebietes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Unterlagen:

- der Planzeichnung, der Begründung Teil I + II und den Anlagen 1–3 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Maßnahmenblätter, Karten (Brutvögel, Biotop, Maßnahmen)) zum Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“,
- der Ausschnittkarte und der Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren),
- der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes,
- den Abwägungstabellen zur Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und
- dem Fachgutachten Erneuerbare Energien der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

in der Zeit vom

06.02.2023 bis einschließlich 08.03.2023

offengelegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ sind in Form des Umweltberichts (Teil II der Begründung) und

der dazugehörigen Anlagen 1–3 folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten (insbesondere auf die Brutvögel Feldlerche, Wachtel sowie auf die Knoblauchkröte) einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen (Bauzeitbeschränkung, Entwicklung und Pflege von Freiflächen innerhalb der PVA, Entwicklung und Pflege von Ackerbrachen, Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns); vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen; kein Eingriff in Gehölzbestände; Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität (Anlage/Pflege von mehrjährigen Blühstreifen, Entwicklung/Pflege von Extensivgrünland innerhalb des PVA).
- Schutzgut Fläche/Boden: Inanspruchnahme bisheriger Ackerfläche als künftige Sonderbaufläche; vorhandene Bodenverhältnisse (Komplex aus anlehmigen Sanden und Sanden mit hohen bis sehr hohen Wasserdurchlässigkeiten); Kompensationserfordernis durch Versiegelung und Verschattung; Maßnahmen zum Ausgleich.
- Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser): innerhalb des Plangebiets Graben 606/1; keine Standgewässer im Plangebiet; Grundwasserflurabstand 10 bis 21 m; kein Eingriff in das Fließgewässer und den Landschaftswasserhaushalt.
- Schutzgut Klima und Luft: mikroklimatische Ausgangssituation (u. a. Kaltluftentstehungsgebiet); keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Landschaftsbild: Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes einschließlich von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen (Anlage einer Hecke im Westen des Plangebiets).
- Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: Entfernung des Plangebiets zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich 570 m; an das Plangebiet angrenzendes Teilstück des „FlämingWalks“ (Tour 13); keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Entfernung des Plangebiets zur Obermühle Gottsdorf (Baudenkmal) 1,1 km; im Plangebiet ortsfestes Bodendenkmal (Landwehr); im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich; keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungen (BPlan Frankenförde Nr. 06, VEP FTL Fertigteilwerk); keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die vorgenannten Schutzgüter als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan.

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ sowie zum Vorentwurf der 9. FNP-Änderung vor:

- Landesamt für Umwelt, Fachabteilung Immissionsschutz (Schreiben vom 07.06.2022 und 08.06.2022),
- Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde (zwei Schreiben vom 15.06.2022),
- Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz, Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 30.05.2022 und 31.05.2022),
- Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall (zwei Schreiben vom 25.05.2022),
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Schreiben vom 02.06.2022),
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 13.06.2022).

Der Inhalt der Stellungnahmen kann der Abwägungstabelle der Frühzeitigen Beteiligung entnommen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Planunterlagen werden während dieser Zeit in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, (Raum 210) zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 Uhr–16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr–18.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr–17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr–12.00 Uhr

Sie können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Anweisungen der Mitarbeiter einsehen.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://nuthe-urstromtal.de/> eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Sie haben die Möglichkeit, während der bekannt gemachten Zeiten Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die schriftlich vorgebrachten Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (vgl. § 3 (2) Satz 2 BauGB).

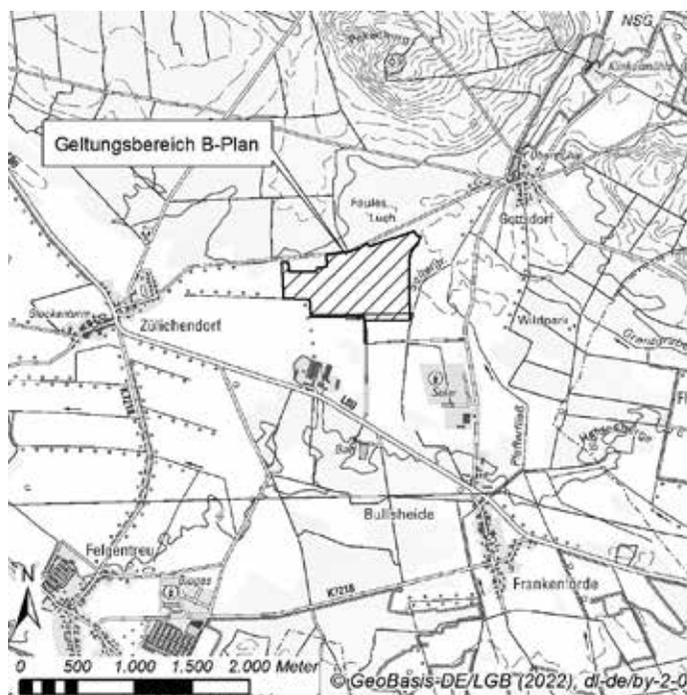
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5).

Ruhlsdorf, den 15.12.2022

gez. Scheddin
Bürgermeister



Das Jahr 2022 in Zahlen

MEHR EINWOHNER TROTZ WENIGER BABYS

◀ Seite 1 auch zwei kleinere Ortsteile hinsichtlich der Zahl ihrer Mitbürger einen prozentual ansehnlichen Aufwärtstrend verzeichnen können. In Nettgendorf leben mittlerweile 118 Personen. Anfang 2021 waren es noch 109. In Kemnitz gab es eine ordentliche Steigerung von 95 auf 104 Einwohner. Dagegen haben sieben Ortsteile einen zugebenermaßen leichten Rückgang zu vermelden. Die meisten „Verluste“ mussten Lynow und Märtensmühle mit jeweils sechs Personen weniger hinnehmen.

Ein Novum kann Dümde vorweisen. Zum zweiten Mal in Folge ist das Geschlechterverhältnis zwischen den weiblichen und männlichen Einwohnern ausgeglichen. Das muss man erstmal nachmachen. Theoretisch findet hier also jeder männliche Dümder sein weibliches Gegenstück. Um Irritationen vorzubeugen – eben nur theoretisch. Auf die gesamte Gemeinde bezogen, hat das starke Geschlecht mit 3568 Vertretern um 249 die Nase vorn vor der holden Weiblichkeit. Die Zahl der Einwohner anderer Nationalitäten hat sich innerhalb eines Jahres von 302 auf 386 erhöht. Die Bereitschaft, den Bund fürs Leben zu schließen, war 2022 etwas verhalten. Obwohl das Jahr einige markante Hochzeitsdaten bereithielt, schlossen nur 34 Paare in unserer Gemeinde den Bund fürs Leben. Das waren 15 weniger als im Jahr zuvor. Als beliebtester Hochzeitstag stellte sich der 22. eines Monats heraus. 13 Paare waren Nuthe-Urstromtaler, die anderen kamen unter anderem aus Berlin, Potsdam und Luckenwalde. Neun heiratswillige Pärchen unserer Gemeinde tauschten ihre Ringe in auswärtigen Standesämtern. Vier Hochzeitspaare brachten internationales Flair in unsere Gemein-



Peggy und Mike Krausch gaben sich am 23. Juli 2022 in Ruhlsdorf das Ja-Wort.

Foto: privat

de, weil mindestens einer der Brautleute die englische, türkische, französische oder vietnamesische Staatsbürgerschaft besaß.

Die erste Hochzeit des Jahres fand am 22. Januar statt und die letzte am 6. Dezember. Der beliebteste Monat zum Heiraten war – nicht der Mai. Bevorzugt wurden im Juni, Juli und Oktober ewige Treue und Liebe geschworen.

In der Beliebtheitsskala der Hochzeitsorte liegt das Verwaltungsgebäude in Ruhlsdorf mit 17 Trauungen bei den Brautpaaren vor dem „Haus am Bauernsee“ in Dobbrikow mit 14 Vermählungen. Das herrschaftliche Ambiente des Stülper Schlosses wählten drei Paare für ihren schönsten Tag des Lebens.

Natürlich wollen auch im Jahr 2023 Heiratswillige in unserer Gemeinde den Schritt in ein gemeinsames Abenteuer wagen. Derzeit liegen im Standesamt bereits 22 Anmeldungen für eine Eheschließung vor, also genug zu tun für Standesbeamtin Ursula Zerning sowie ihre beiden Mitstreiter Christiane Heine

und Bürgermeister Stefan Scheddin. Bereits am 14. Januar traute Ursula Zerning in Dobbrikow das erste Brautpaar. „In den vergangenen Jahren war es grundsätzlich so, dass sich etliche Paare kurzfristig für eine Trauung entschlossen. Deshalb wird es nicht bei 22 Eheschließungen bleiben,“ spricht sie aus Erfahrung. Wie oft sie bereits das Siegel unter eine Eheurkunde gesetzt hat, weiß sie nicht – noch nicht. Spätestens, wenn sie einmal in den Ruhestand geht, soll ans Licht kommen, wie viele Paare von ihr in den Hafen der Ehe begleitet wurden. Bis dahin werden aber noch einige dazukommen. Wie bei Stefan Scheddin. Noch ist die Anzahl seiner Trauungen überschaubar, da er erst seit 2019 als Standesbeamter agiert. Im letzten Jahr nahm er sechs Paaren das Eheversprechen ab. Dass es mit den Einwohnerzahlen stetig bergauf geht, stimmt ihn froh. Beweist es doch, dass auch ländliche Regionen, wie die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, eine Zukunft haben.

ANZEIGE

Veränderte Gebühren für den Abfallsack

» Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) hat der Gemeinde mitgeteilt, dass dieser durch höhere Aufwendungen für die Sammlung und Entsorgung gezwungen ist, den Preis der Abfallsäcke auf eine Gebühr von 3,00 € je Sack zu erhöhen. Die Preisanpassung gilt ab 01.01.2023. Laubsäcke, Banderolen und Abfallsäcke des SBAZV können während der Servicezeiten der Gemeindeverwaltung in der Gemeindekasse käuflich erworben werden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Nuthe-Urstromtaler!

» Vor wenigen Wochen sind wir in das Jahr 2023 gestartet. Ich hoffe, Sie fanden an den zurückliegenden Feiertagen ein wenig mehr von dem, wovon es sonst im Jahr zu wenig gibt: Zeit, Zeit zum Durchatmen. Vielleicht zum Lesen, zum Entspannen oder einfach mal zum Ausschlafen. Zeit auch zum Nachdenken – über das, was wichtig war im letzten und was wichtig wird in diesem Jahr:

Ganz wichtig war zum Anfang dieses Jahres für ganz viele von uns die Abgabe der Grundsteuererklärung. Der damit verbundene bürokratische Aufwand, das Suchen der Flurstücke, der Ertragsmesszahlen, das Rechnen und Messen und zuletzt das Ausfüllen der Formulare oder mehr noch in digitaler Form, stellten viele vor schier unlösbare Aufgaben.

In einigen Berichten war zu lesen, dass die Grundstückseigentümer diese Pflichtarbeit vor sich herschieben würden. Ich denke, die meisten waren damit völlig überfordert. Ein Entgegenkommen seitens der Behörden wäre uns allen eine Hilfe gewesen. So überwiegt bei den meisten der Frust. Viele Bürger meldeten sich bei uns in der Verwaltung. Wo wir konnten, halfen wir. Ich hoffe, Sie haben es geschafft und konnten erfolgreich Ihre Erklärung abgeben.

Aufregend wurde es auch am Sonntag, dem 15. Januar 2023. An jenem Tag

wurde in Holbeck, direkt am Strand, eine Panzerabwehrmine entdeckt und glücklicherweise der Polizei gemeldet. Diese leitete umgehend weitere Schritte ein. Sehr schnell wurde klar, dass ein Abtransport der Mine nicht in Betracht gezogen werden kann. Daher wurde diese noch in den Abendstunden vor Ort vom Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) gesprengt. Der eingerichtete Sperrkreis betrug 500 Meter. Dementsprechend mussten viele Holbecker für einige Stunden ihr Haus verlassen. Sie kamen bei Freunden unter oder begaben sich zur neuen Feuerwehr in Sicherheit. Kurz nach 18 Uhr war es dann soweit. Mit einem lauten Knall wurde die tatsächlich noch scharfe Mine russischer Bauart unschädlich gemacht. Kurz darauf folgte die Entwarnung und alle konnten in ihre Häuser zurück. Der Spuk war vorbei. Gott sei Dank folgte die Mine niemals ihrer Bestimmung und richtete keinen tödlichen Schaden an. Das gleicht einem Wunder. Denn wie oft schon hielten sich Erholungssuchende und Angler an diesem schönen Fleckchen Erde auf, spielten Kinder im Sand oder es wurde gebadet. Unvorstellbar, was hätte passieren können. Herzlichen Dank allen Einsatzkräften und Beteiligten.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe

Nuthe-Urstromtaler, unser Leben ist noch immer nicht im gewohnten Rhythmus. Die Ereignisse des letzten Jahres führen uns eindrucksvoll vor Augen, welch hohen Wert Frieden und Freiheit haben. Der Krieg in Europa hat uns erschüttert und die Folgen sind spürbar: Die Energiekrise und hohe Inflation wirken sich direkt auf unser Leben aus.

Dennoch glaube ich, sollten wir uns besonders von der Politik und den Medien nicht immer nur verrückt machen lassen. Vor lauter trauriger Meldungen, Warnungen, Hiobsbotschaften, Klimakatastrophen und auch der Inflationsangst lähmen wir uns zu sehr selbst. Ich hoffe auf mehr Optimismus, denn haben wir eine Alternative?

Die Welt dreht sich noch immer in gewohnter Weise um die Sonne. So bin ich froh, dass nun Ende Januar die Tage schon wieder etwas länger werden. Das macht Hoffnung. Schauen wir also optimistisch in die Zukunft und auf das, was uns das neue Jahr so bringt.

In diesem Sinne wünsche ich allen Nuthe-Urstromtalern ein friedvolles neues Jahr mit Glück, Wohlergehen, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.

*Ihr Bürgermeister
Stefan Scheddin*

Sprechstunde des Revierpolizisten findet wieder statt

» Mit Beginn des Jahres 2023 findet die wöchentliche Sprechstunde des Revierpolizisten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal in Ruhlsdorf wieder statt. Aufgrund der Corona-Pandemie musste diese für längere Zeit ausfallen.

Ab sofort ist die persönliche Kontaktaufnahme wie gewohnt immer diens-

tags von 15 bis 17 Uhr sowie nach Vereinbarung möglich. Revierpolizist Christian Szalek rät dennoch, sich vorher telefonisch in der Gemeindeverwaltung unter 03371 6860 anzumelden, da aufgrund von unvorhersehbaren Einsätzen die Sprechstunde kurzfristig ausfallen kann. Außerhalb dieser Sprechzeit sind Revierpolizist Christian Szalek bzw.

die Polizeiwache in Luckenwalde unter Telefon 03371 6000 erreichbar.

Darüber hinaus können einige Anliegen auch über die Internetwache der Polizei Brandenburg erledigt werden, wie beispielsweise eine Strafanzeige erstatten, eine Beschwerde mitteilen oder einen Hinweis auf eine Straftat geben (<https://polizei.brandenburg.de/>).

Einschulung 2023/2024

Die Grundschule Stülpe bzw. die Grundschule „Am Pekenberg“ in Zülichendorf stehen zur Verfügung

» Alle Kinder der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die bis zum 30.09.2023 das sechste Lebensjahr vollenden, werden im Schuljahr 2023/2024 schulpflichtig. Die Kinder müssen in der Grundschule Stülpe bzw. der Grundschule „Am Pekenberg“ in Zülichendorf gemäß der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 06.01.1998 angemeldet werden. Bei der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Die Eltern der Kinder, die bis 08.12.2022 in unserer Gemeinde melderechtlich erfasst sind, wurden schriftlich benachrichtigt. Um einen geregelten Ablauf des Verfahrens unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Abstands- und Hygienebestimmungen zu gewährleisten, ist es zwingend notwendig, in der für Sie zuständigen Grundschule unter der jeweiligen Rufnummer einen Termin zu vereinbaren. Bitte planen Sie für den Termin ca. 30 Minuten ein. Die Einschulungsgespräche finden an folgenden Tagen statt:

Grundschule Stülpe, Kastanienweg 1, 14947 Nuthe-Urstromtal

20.02. – 24.02.2023 | 12.00 bis 18.00 Uhr (telefonische Terminvereinbarung von 8.00 bis 12.00 Uhr unter 033733 50203) (Zum Schulbezirk gehören die Ortsteile Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Lynow, Schönefeld, Schöneeweide, Stülpe, Scharfenbrück und Woltersdorf.) Hinsichtlich einer Hortbetreuung im Hort „Stülper Schlossgeister“ wird

gebeten, mit der Leiterin des Hortes, Frau Heise, Rufnummer 033733 60554, einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Grundschule „Am Pekenberg“, Zülichendorf, Schulallee 1, 14947 Nuthe-Urstromtal

14.02.2023 | 10.45 bis 15.30 Uhr
15.02.2023 | 09.45 bis 17.30 Uhr
16.02.2023 | 08.15 bis 16.30 Uhr (telefonische Terminvereinbarung von 08.00 bis 14.00 Uhr unter 033734 50221) (Zum Schulbezirk gehören die Ortsteile Ahrendorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Felgentreu, Frankenförde, Gottsdorf, Hennickendorf, Kemnitz, Liebätz, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf und Zülichendorf.) Hinsichtlich einer Hortbetreuung im Hort „Sonnenschein“ in Zülichendorf wird gebeten, mit der Leiterin des Hortes, Frau Marquardt, Rufnummer 033734 60120, einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Folgende Unterlagen sind beim Vorstellungsgespräch mitzubringen:

1. ausgefüllter Antrag zur Aufnahme in die Grundschule,
2. Kopie der Geburtsurkunde des Kindes,
3. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung, wenn erforderlich, Erklärung an der Teilnahme an einem Sprachkurs oder an einer sprachtherapeutischen Behandlung des Kindes,
4. Bescheinigung über das Sorge- und Erziehungsrecht für Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind,
5. formloser Antrag bei gewünschter

Rückstellung des Kindes von der Schulpflicht (mit Begründung),
6. Nachweis nach dem Masernschutzgesetz (Impfausweis des Kindes) bzw. die Kopie eines ärztlichen Attestes zur bestehenden Immunität.

Sollte Ihr Kind eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, bringen Sie bitte eine Kopie des Betreuungsvertrages mit. Die Kinder, die im Jahr 2022 von der Einschulung zurückgestellt wurden, müssen erneut angemeldet werden. Sind Eltern der Meinung, dass das Kind trotz des erreichten Alters noch nicht schulfähig ist, ist dieses Kind dennoch anzumelden.

Wenn Eltern ihre Kinder in einer anderen Schule anmelden möchten, können sie einen Antrag an das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel, Magdeburger Str. 45, 14770 Brandenburg an der Havel, stellen. Das erforderliche Formular erhalten sie in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, teilen sie das der für sie zuständigen Schule mit. Nach der Anmeldung wird die schulärztliche Untersuchung durch die Gesundheitsämter zur Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes durchgeführt. Nachdem alle Informationen vorliegen, erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung zur Feststellung der Schulfähigkeit und über die Aufnahme ihres Kindes in eine Schule. Der erste Schultag des Schuljahres 2023/2024 ist der 28. August 2023.

Bauabgangsstatistik 2022 Land Brandenburg

Eigentümerinnen und Eigentümer sind auskunftspflichtig

» Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnpolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen),
- die Nutzungsänderung von Wohnraum an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar. Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³

umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

HINWEIS

Der Erhebungsbogen wird auch auf der Internetseite der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unter „Aktuelles“ als Download bereitgestellt.)

Festlegungen zur Beflaggung

Übersicht über die offiziellen Beflaggungstermine der Gemeindeverwaltung

» Mit dem Erlass des Ministeriums des Inneren über die Allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg sind die Termine und Anlässe geregelt, zu denen im Land Brandenburg alle öffentlichen Gebäude beflaggt werden. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, sich der Beflaggung an den genannten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen anzuschließen. Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Bundes- und Landesflagge setzen.

Am Europatag, am Tag der Arbeit und bei Anlässen mit europäischem Bezug soll neben der Bundes- und Landesflag-

ge, soweit möglich, auch die Europaflagge gesetzt werden. Dabei gebührt ihr die bevorzugte Stelle.

Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr morgens, und endet mit Einbruch der Dunkelheit.

Allgemeine Beflaggungstage

- 27. Januar | Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (halbmast)
- 11. März | Nationaler Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (halbmast)
- 1. Mai | Tag der Arbeit
- 9. Mai | Europatag
- 23. Mai | Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes
- 17. Juni | Jahrestag des 17. Juni 1953
- 20. Juli | Jahrestag des 20. Juli 1944

- 1. Sonntag im September | Tag der Heimat
- 3. Oktober | Tag der Deutschen Einheit
- 2. Sonntag vor dem 1. Advent | Volkstrauertag (halbmast)
- an den Tagen allgemeiner Wahlen | Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen

Außerdem kann in besonderen Fällen das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium des Landes Brandenburg eine Beflaggung anordnen. Dies kann zum Beispiel die Anordnung einer Trauerbeflaggung sein.

Darüber hinaus kann der Bürgermeister aus örtlichen Anlässen eine Beflaggung anordnen. Dabei können auch andere Fahnen zum Einsatz kommen.

An den Steuertermin 15.02.2023 denken!

» Am 15.02.2023 sind die Grundsteuern A und B, Gewerbesteuervorauszahlungen und die Hundesteuern für das 1. Quartal des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Forderungen ergibt sich aus dem am 11.01.2023 erlassenen Abgabenbescheid oder einem inzwischen ergangenen Änderungsbescheid. Alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, diesen Zahlungstermin

zu beachten und einzuhalten. Andernfalls entstehen Ihnen weitere Kosten durch das dann durchzuführende Mahnverfahren.

Sie versäumen garantiert keine Zahlungsfristen mehr, wenn Sie die Möglichkeiten des Lastschriftverfahrens nutzen! Auf der Homepage der Gemeinde steht ein Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats bereit. Einfach ausdrucken, ausfüllen und mit Unter-

schrift sowie Datum versehen – im Original – an die Gemeindeverwaltung senden. Im Falle eines Besuchs der Gemeindeverwaltung bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger um vorherige Terminvereinbarung. Vorteilhafter ist es, Forderungen in der Gemeindekasse nicht in bar zu begleichen, sondern ausschließlich mittels Überweisung bei Ihrem Kreditinstitut.

Ihre Gemeindekasse

Schöffen gesucht – Schöffenwahl 2023

Für die Amtszeit von 2024 bis 2028 für das Amtsgericht Luckenwalde und das Landgericht Potsdam

» Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugend-schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.

Gesucht werden in unserer Gemeinde Nuthe-Urstromtal insgesamt fünf Frauen und Männer, die am Amtsgericht Luckenwalde und Landgericht Potsdam als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme öffentlicher Ämter führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus

den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleich-

gültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffentamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein und sich von besseren Argumenten überzeugen zu lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffentamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum 31.03.2023 bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Tel.: 03371 686-17 / E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Ein Formular für die Bewerbung bzw. den Vorschlag zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 kann von der Internetseite der Gemeinde Nuthe-Urstromtal <https://nuthe-urstromtal.de/> oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

INFO

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung an das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming. Ein Formular kann von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Großes Dankeschön an die Spender

Blutspendeaktion in der Gemeindeverwaltung

» Am 20. Dezember des vergangenen Jahres sah es im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung in Ruhlsdorf so gar nicht nach Sitzung aus. Fünf Liegen in einer Reihe und jede Menge anderes Equipment ließen darauf schließen, dass an diesem Tag keine Beratungen durchgeführt werden. Denn bereits das vierte Jahr in Folge veranstaltete der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost kurz vor Weihnachten eine Blutspendeaktion, die wieder eine große Resonanz hervorrief.

Vorab hatten sich 45 Freiwillige telefonisch oder online angemeldet, die bereit waren, einen halben Liter ihres Lebenssaftes zu spenden. Aber auch ohne Termin musste niemand den Rückweg antreten. Freundlich in Empfang genommen wurden die Spender von Rosemarie Weiland und Frank Bormann. Die beiden DRK-Mitglieder helfen alle zwei Wochen ehrenamtlich bei Blutspendeaktionen mit. Neben der Registrierung der Spender kümmern sie sich im Vorfeld um die Beschaffung der Geschenke. In diesem Jahr gab es für alle Teilnehmer der Aktion in Ruhlsdorf einen Weihnachtsmann, Pralinen und Mandarinen als kleines Dankeschön für



Für Verwaltungsmitarbeiterin Anna Dießel (vorn) war es die vierte Blutspende.

ihr selbstloses Handeln.

Am Ende des Tages kamen 38 lebensrettende Blutpräparate zusammen. Einige der potentiellen Spender mussten krankheitsbedingt absagen oder kamen aus ärztlicher Sicht gerade nicht für den kleinen Piks in Frage.

Unter den Spendern waren erfreulicherweise fünf Personen, die zum allerersten Mal ihren Arm zum Aderlass hinhielten. Zu den Neulingen gehörte Darja Günther aus Märtensmühle. Seit

einem dreiviertel Jahr ist die junge Frau in der Gemeindeverwaltung tätig. Gern nutzte sie die sich ihr bietende Gelegenheit, quasi „ein paar Türen weiter“ eine gute Tat zu vollbringen, die anderen Menschen das Leben retten kann.

Tipp: Die nächsten Blutspendetermine finden Sie im Internet unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>.

TERMINE

MUSEUMS-SCHEUNE IN JÄNICKENDORF

Gottower Weg 2

- **Museum** täglich 10–18 Uhr geöffnet
500 Jahre alte Gegenstände und Schriften sind zu besichtigen.
(Anmeldungen ☎ 03371/614479)
- **Bibliothek** geöffnet jeden 4. Mittwoch im Monat, 14.00–16.30 Uhr oder bei Bedarf melden: Alte Hauptstr. 20 bzw. ☎ 03371/614479 melden, Buchausleihe – auch für auswärtige Leser – kostenlos
- **Seniorentreffen**
Mittwoch, 22.02., 14 Uhr

REGIONALES

- ▶ **18.02. | 15.00 Uhr**
Kinderfasching in der Walkmühle Woltersdorf
(Einlass: 14.30 Uhr, Eintritt frei)
- ▶ **18.02. | 20.11 Uhr**
Karneval in der Walkmühle Woltersdorf
(Sitzplatzreservierung:
Tel. 03371 6953050 / Infos unter www.die-urstromtaler.com/)

Weitere Informationen finden Sie im Veranstaltungskalender auf der Homepage der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unter <https://nuthe-urstromtal.de/>

ANZEIGEN

Mit Defibrillator Leben retten

Gemeinde Nuthe-Urstromtal schafft Geräte für Herznotfälle an

» Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat Ende 2022 drei Defibrillatoren, umgangssprachlich „Defis“, angeschafft. Die Geräte befinden sich in der Gemeindeverwaltung in Ruhlsdorf sowie in den beiden Grundschulen in Stülpe und Zülichendorf. Sie sollen im Ernstfall Leben retten. Zudem wurden einige Verwaltungs- und Bauhofmitarbeiter am 30. November 2022 im Rahmen eines eintägigen Lehrgangs zu Ersthelfern ausgebildet. Dabei wurde auch die Handhabung eines Defibrillators erklärt bzw. geübt.

Ein Defibrillator ist ein Gerät, das bei Kammerflimmern bzw. einem plötzlichen Herzstillstand zur Wiederbelebung eingesetzt werden kann. Die Geräte sind so konzipiert, dass auch Laien damit problemlos umgehen können. Über eine eingebaute Sprachfunktion wird erklärt, welche Handgriffe in welcher Reihenfolge zu tun sind.

Vor der Benutzung des Defibrillators sollte unbedingt ein Notruf unter 112 abgesetzt und unverzüglich mit der Herzdruckmassage begonnen werden. Denn mit jeder Minute, die vergeht, sinkt bei Kammerflimmern die Überlebenschance um bis zu 10 Prozent. Und schon nach drei Minuten setzt ein Absterben der Gehirnzellen ein.

Defibrillatoren hängen inzwischen an vielen öffentlichen Plätzen, wie beispielsweise Flughäfen und Sporteinrichtungen, in Firmen sowie öffentlichen Einrichtungen – und jetzt auch in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

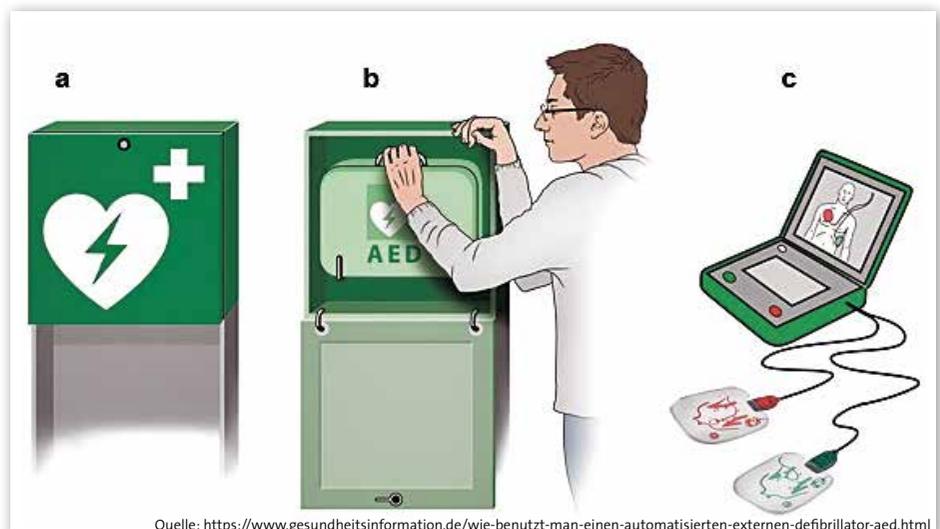
Wo sich ein Defibrillator befindet, ist durch die Abkürzung „AED“ (Automatisierter Externer Defibrillator) und/oder ein grünes Hinweisschild mit Herz-Symbol gekennzeichnet. In der Gemeindeverwaltung in Ruhlsdorf befindet sich der kleine Koffer im Foyer neben der Eingangstür, in der Grundschule in Stülpe im Flur neben dem Sekretariat und in der Grundschule in Zülichendorf im Kopierraum.

Im Notfall schrecken Sie bitte nicht vor dem Gebrauch eines Defibrillators zurück. Die Handhabung ist, wie bereits erwähnt, denkbar einfach. Im Übrigen gibt es dazu im Internet einige Erklärvidéos.

Vergessen Sie bitte nicht: Im Notfall kann Ihr beherztes Handeln Leben retten!

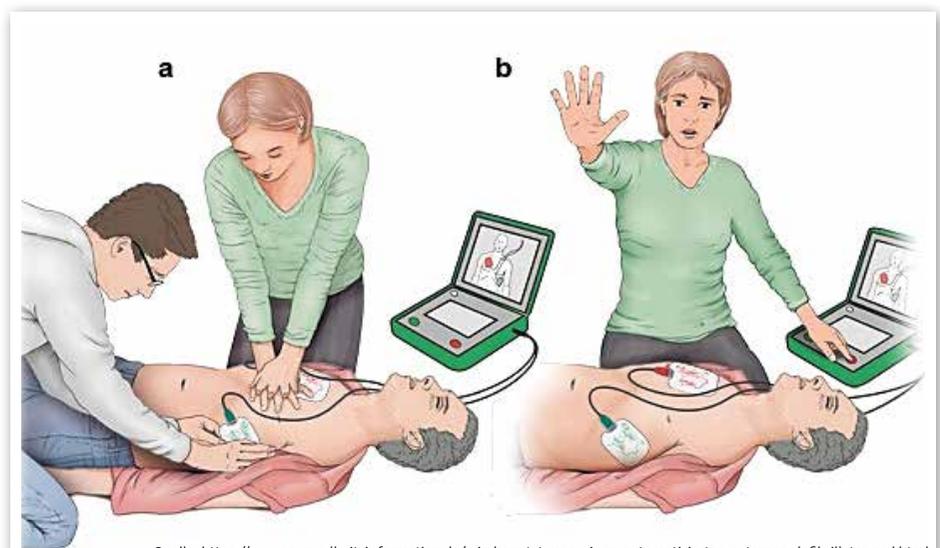


In der Gemeindeverwaltung in Ruhlsdorf hängt der Defibrillator frei zugänglich im Eingangsbereich gleich über dem Erste-Hilfe-Koffer.



Quelle: <https://www.gesundheitsinformation.de/wie-benutzt-man-einen-automatisierten-externen-defibrillator-aed.html>

Funktion eines Defibrillators: a) Beispiel Aufbewahrungsort, b) Entnahme des AED-Kastens, c) AED aufgeklappt mit Elektroden-Aufklebern



Quelle: <https://www.gesundheitsinformation.de/wie-benutzt-man-einen-automatisierten-externen-defibrillator-aed.html>

Anwendung eines Defibrillators: a) Anbringen der Elektroden und Herzdruckmassage, b) Schocktaste betätigen, dabei bewusstlose Person nicht berühren

SERVICE

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal

Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10,
14947 Nuthe-Urstromtal
☎ 03371/686-0, Fax: 03371/686-43
E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de
Montag 08:00–16:00 Uhr*
Dienstag 08:00–18:00 Uhr*
Mittwoch **geschlossen**
Donnerstag 08:00–17:00 Uhr*
Freitag 08:00–12:00 Uhr*

*** Terminvereinbarungen für Besuche der Gemeindeverwaltung sind erwünscht!**

**Ich habe einen Beitrag für die „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“.
Wohin kann ich diesen schicken?**

per Post an o. a. Anschrift,
per Fax an 03371/686-43 oder
vorzugsweise per E-Mail an
amtsblatt@nuthe-urstromtal.de

Sitzungen der Gemeindegremien

- ▶ **Di., 07.02. | Hauptausschuss**
- ▶ **Di., 14.02. | Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt**
- ▶ **Di., 21.02. | Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur**
- ▶ **Di., 28.02. | Ausschuss Nachhaltigkeit (Änderungen vorbehalten)**

Der direkte Draht – wichtige Durchwahlnummern der Gemeindeverwaltung

Sekretariat des	
Bürgermeisters	☎ 686-11
Einwohnermeldeamt	☎ 686-40
Standesamt	☎ 686-28
Gemeindekasse	☎ 686-34/35
Gebäudemanagement	☎ 686-26
Steuern	☎ 686-29
Ordnungsamt	☎ 686-18/36
Bauleitplanung	☎ 686-19
Kitas/Schulen	☎ 686-27

Telefonnummern für alle Fälle

Rettungsdienst/Feuerwehr	☎ 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	☎ 116 117
Krankenhaus Luckenwalde	☎ 03371 6990
Polizei-Notruf	☎ 110
Polizeiwache Luckenwalde	☎ 03371 6000
Telekom (bei Störung)	
Privatkunden	☎ 0800 3302000
Selbständige, kleine Firmen	☎ 0800 3301300
E.DIS AG	
(bei Störung Strom)	☎ 03361 7332333
(bei Störung Gas)	☎ 0180 4551111
EWE AG (bei Störung)	☎ 0180 1393200
EMB GmbH	☎ 0331 7495-0
(bei Störung)	☎ 0331 7495-330
Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	☎ 03378 5180-221
Wasser- u. Bodenverband Nuthe-Nieplitz	☎ 033731 13626
NUWAB GmbH	☎ 03371 6907-0
(bei Störung)	☎ 03371 690715
Mobile Schmutzwasserentsorgung	☎ 03371 619990
Giftnotruf (24 h)	☎ 030 19240

Besondere Adventskalender

Dank an Felgentreuer für die Teilnahme

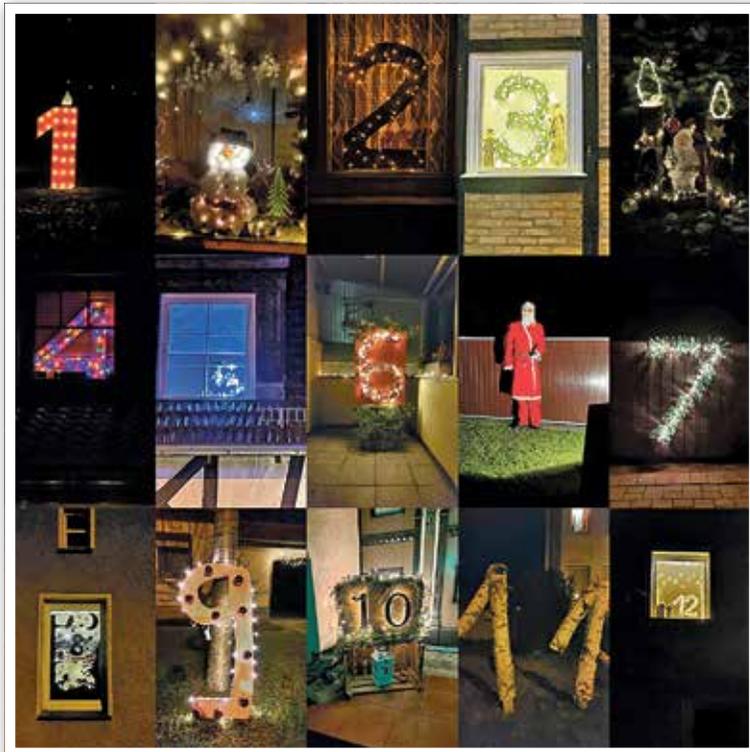
» Ein liebes Dankeschön von Herzen an alle, die sich am 1. Felgentreuer Adventskalenderfenster beteiligt haben. Dank Ihrer vielen, wundervollen Gedanken und Mühen haben Sie die Adventskalenderfenster in Felgentreu lebendig gemacht, uns allen zauberhafte Abende geschenkt und das Warten aufs Weihnachtsfest ganz liebevoll verkürzt. Danke auch an alle, die auf weihnachtliche Reise durch Felgentreu gegangen sind und sich die Fenster und Symbole angeschaut haben. Wir würden diese Tradition auch gerne im neuen Jahr weiterführen und laden Sie hiermit ein, sich gerne – auch jetzt schon – bei uns anzumelden und sich so ein Adventskalenderfenster zu reservieren.

Herzlichen Dank sagen Britt Städter und Romy Lindner



Die Adventskalenderfenster in Felgentreu.

Fotos: privat



Global Nachhaltige Kommune Nuthe-Urstromtal 2023

Impulse aus der Bevölkerung nach wie vor gefragt

» Wer hätte vor zwei Jahren, im März 2021, als die Gemeindevertretung die Unterzeichnung der Musterresolution zur Agenda 2030 beschloss, daran gedacht, dass die Nachhaltigkeitsziele (SDG's) in der Gemeinde so eine Beachtung finden. Federführend durch den „Ausschuss Nachhaltigkeit“ wurden Projekte wie die Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie, eine faire Beschaffung in der Gemeindeverwaltung und die Prüfung einer Gemeindepartnerschaft auf den Weg gebracht sowie das stetige Mitwirken im Kreis der Global Nachhaltigen Kommunen Brandenburg unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft gewährleistet.

Denn Nachhaltigkeit wird dort umgesetzt, wo Menschen leben und arbeiten, in den Städten und Gemeinden. Die richtige Weichenstellung durch kommunale Politik und Verwaltung ist deshalb von zentraler Bedeutung. Die Erfahrung zeigt aber: Ohne die Einbeziehung der Bürger wird die angestrebte große Transformation hin zu nachhaltigen Kommunen nicht gelingen. Denn zum einen sind es gerade Ideen und Impulse einzelner Bürger oder Gruppen, die neue Wege aufzeigen – und bestenfalls bahnen. Und zum anderen sind kommunale Initiativen auf die Zusammenarbeit mit Bürgern angewiesen, um die Herausforderungen vor Ort erfolgreich zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeindeverwaltung im letzten Jahr zu einer Ideenschmiede im Rahmen der Erarbeitung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes eingeladen, dem etliche Bürger gefolgt sind. In einer regen Teilnahme wurden die Themenfelder Geographie und Bevölkerung, Bauen und Wohnen, Bildung und soziale Infrastruktur, Mobilität und technische Infrastruktur sowie Wirtschaft – Arbeit diskutiert, die jeweiligen Stärken, Schwächen, Wünsche herausgearbeitet und festgehalten.

All diejenigen, die an dieser



Veranstaltung nicht teilnehmen konnten, können sich über die Ergebnisse auf der Homepage der Gemeinde wie folgt informieren: (<https://nuthe-urstromtal.de/bauen-wirtschaft/gemeindeentwicklungskonzept/allgemein>)

Das Gemeindeentwicklungskonzept wird auch die Basis der Nachhaltigkeitsstrategie und somit den Fahrplan für die Gemeinde in den nächsten Jahren darstellen.

Eine weitere Veranstaltung zu diesem Thema fand mit den Gemeindevertretern und Ortsvorstehern im November 2022 statt. Hier wurden nach der gleichen Vorgehensweise wie bei den Themenfeldern die Charakteristik sowie Stärken, Schwächen und Wünsche für jeden der 23 Ortsteile bearbeitet. Die Ergebnisse werden im Januar/Februar 2023 auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Ein weiterer Baustein der Nachhaltigkeit ist die „Faire Beschaffung“. Die Gemeindeverwaltung hat sich dieser Aufgabe gestellt und erarbeitet gemeinsam mit Engagement Global – „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)“ und der Firmacorsus (Frau Dr. Butscher) eine Strategie zur fairen Beschaffung. Die Bestandsaufnahme ist abgeschlossen und im Januar 2023 werden in einer gemeinsamen Veranstaltung die weiteren Maßnahmen festgelegt. Das Ziel ist, mindestens zwei Produktgruppen bis Ende 2023 fair zu beschaffen. Da stellt sich die Frage: Was ist hier „fair“? Und was ist „nachhaltig“?

So wie die faire Beschaffung die sozialen Kriterien im Fokus hat, beschreibt die nachhaltige Beschaffung den Prozess von der Herstellung bis zur Entsorgung, unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte mit möglichst geringen Folgen für die Umwelt.

Beides – fair und nachhaltig – bilden also die Grundlage unserer weiteren Arbeit bei

diesem Projekt. Wir werden, wie bereits in der Ausgabe 7 vom 29.07.2022 begonnen, auch weiterhin über den Verlauf informieren.

Dem Aufruf der SKEW zur Interessensbekundung für eine Global Nachhaltige Kommune Brandenburg (GNK) folgend, entschied sich die Gemeinde Nuthe-Urstromtal für eine weitere Teilnahme an diesem Projekt. Die Ziele des weiterführenden GNK-Projektes sind u. a. folgende: Kommunen in Brandenburg sind sich ihrer Rolle in der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bewusst, Kommunen entwickeln anhand der SDGs (17 Nachhaltigkeitsziele) kommunale Handlungsprogramme. Näheres können Sie dem Projektbericht und Handlungsprogramm wie folgt entnehmen: <https://nuthe-urstromtal.de/die-gemeinde/global-nachhaltige-kommune/allgemein-Projektbericht-2021>

Hier erfahren Sie auch etwas über die Eckdaten der Kommune, über die Handlungsfelder sowie zu den Zielen.

Eines der Ziele der SDGs ist das Ziel 17: „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“. Zu diesem Thema haben wir bereits zwei Artikel (Ausgabe 8, Aug. 2022 und Ausgabe 11, Nov. 2022) veröffentlicht. Denn die Probleme der Gegenwart machen nicht an nationalen Grenzen halt. Klimawandel und Pandemien sind globale Phänomene und auch Terrorismus, Kriege und Bürgerkriege wirken grenzübergreifend.

Auch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal will ihre Verantwortung in der Einen Welt (die wir nur haben) wahrnehmen und beabsichtigt, sich an einem Austausch mit einer Kommune aus dem Globalen Süden zu beteiligen. Die Bezeichnung „Globaler Süden“ führte nach Veröffentlichung o. g. Artikels zur Verwirrung: Was versteht man unter „Globaler Süden“, wurde gefragt.

Die Bezeichnung „Globaler Süden“ beschreibt die Stellung einzelner Länder in der globalisierten Welt, wertfrei. Früher wurde, in einzelnen Fällen noch heute, die Bezeichnung Entwicklungs- und Schwellenländer benutzt.

„Das Begriffspaar des Globalen Nordens und des Globalen Südens ersetzt zunehmend die vormalig genutzte Einteilung in die Erste, Zweite und Dritte Welt“



Ein Austausch, mit dem Ziel einer Gemeindepartnerschaft auf Augenhöhe, zu einer Kommune aus dem Globalen Süden ist in unserem Interesse. Bisher gab es bereits mehrere Vorschläge aus der Gemeinde, über die der Bürgermeister und der Koordinator für kommunale Entwicklungspolitik die Gemeindevertretung und die Mitglieder des Ausschusses Nachhaltigkeit informiert haben. Einen Vorschlag haben wir bisher näher betrachtet, nämlich die Kommune Junik im Kosovo.

Auf der letzten Sitzung des Ausschusses Nachhaltigkeit wurde u. a. das Thema Gemeindepartnerschaft nochmals behandelt und angeregt, die Gemeinde stärker in dieses Thema mit einzubeziehen. Als Fazit gibt es nun einen Aufruf mit dem Titel: „Mögliche Projektpartner aus dem globalen Süden für unsere Gemeinde Nuthe-Urstromtal gesucht“. Dieser Aufruf wird auf der Homepage der Gemeinde sowie nebstehend auf dieser Seite veröffentlicht.

Wie Sie sehen, werden uns die eingangs erwähnten Projekte auch durch das Jahr 2023 begleiten. Wir werden regelmäßig berichten und Sie so auf dem Laufenden halten. Sollten Sie Ideen, Vorschläge oder Hinweise zur Erreichung der 17 Nachhaltigkeitsziele, zu unseren Projekten oder zu unseren Handlungsfeldern haben, melden Sie sich bitte.

Die nächste Sitzung des Ausschusses „Nachhaltigkeit“ findet am 28.02.2023 statt.

*Hartmut Schröder
Koordinator für
kommunale Entwicklungspolitik*

KONTAKT

Telefon: 03371 686-33

E-Mail: h.schroeder@nuthe-urstromtal.de

Mögliche Projektpartner gesucht!

Ihre Vorschläge für eine künftige Partnergemeinde aus dem globalen Süden für unsere Gemeinde

» Als global nachhaltige Kommune ist es unter anderem auch unsere Aufgabe, transnationale Beziehungen aufzubauen, uns auszutauschen und voneinander zu lernen.

Daher suchen wir eine ländliche Partnergemeinde aus dem globalen Süden. Die hierfür grundsätzlich in Frage kommenden Kommunen ergeben sich aus der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete.

Wir möchten gerne in Erfahrung bringen, ob Sie als Mitbürger/in gegebenenfalls schon Kooperationen in Nuthe-Urstromtal mit Menschen/Projekten aus dem globalen Süden selber pflegen oder Ideen haben, wo und mit wem sich die Gemeinde Nuthe-Urstromtal engagieren könnte.

Ein erster Austausch der Gemeindeverwaltung hat bereits mit einer gleichartigen Gemeinde im Kosovo stattgefunden. Gerne nehmen wir aber noch Hinweise zu anderen interessanten Kontakten entgegen.

Ab Frühjahr 2023 wollen wir dann in einem transparenten Auswahlprozess unsere künftige Partnergemeinde aus dem globalen Süden finden und im Anschluss zusammen mit den Bürgern und Bürgerinnen in Nuthe-Urstromtal den Austausch gestalten

Ihre Ideen und Hinweise senden Sie bitte bis zum 15.02.2023 an unseren Koordinator für kommunale Entwicklungspolitik, Herrn Hartmut Schröder unter h.schroeder@nuthe-urstromtal.de

Vielen Dank!

*Ausschuss für Nachhaltigkeit der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal*

HINWEIS:

Die DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete wird Ihnen auf der Internetseite der Gemeinde Nuthe-Urstromtal <https://nuthe-urstromtal.de/> in dem Beitrag „Projektpartnerschaft gesucht“ als Download bereitgestellt.

ANZEIGE

Fastnacht und Zempern

Einst Tradition in unseren Dörfern



Fastnacht 1952 in Jänickendorf



Umzug 1956

» „Fastnacht“, die dem (katholischen) vorösterlichen Fastenbeginn (Aschermittwoch) vorausgehende Zeit, insbesondere der Vortag (Fastnachtsdienstag), vielfach unabhängig von überlieferten kirchlichen Ordnungen eine durch ausgelassenen Frohsinn gezeichnete Festzeit, die schon seit dem 15. Jahrhundert als ein Repertoire festlicher Spielformen begangen wird (Auszug aus Meyers Neues Lexikon Band 4 / 1972).

Fastnacht gab den Menschen vor Beginn der Fastenzeit noch einmal Gelegenheit, sich so richtig „auszutoben“, gut zu essen und zu trinken. Dieses Fest wurde meist Ende Januar/Anfang Februar begangen. In unseren Dörfern wurden früher die Jugendfastnacht und Männerfastnacht gefeiert

Der Unterschied zwischen beiden Festen bestand darin, dass an der Jugendfastnacht die ledigen Burschen und Mädchen teilnahmen und an der Männerfastnacht die verheirateten Ehepaare. Dazu waren auch einige Vorbereitungen notwendig:

Zuerst mussten sich die Teilnehmer anmelden. Diese erhielten, nach weib-

lich und männlich getrennt aufgelistet, je eine Nummer, die den Teilnehmern nach Verlosung zugeteilt wurde.

Die männlichen Teilnehmer trafen sich „gut behütet“ (mit Zylinder oder Hut) in einem der Dorfgasthöfe. Die weiblichen Teilnehmerinnen mit einem Kopftuch „geschmückt“ in einer anderen Unterkunft.

Voran die Musikkapelle, marschierten abends die Männer entlang der Dorfstraße zu dem Sammelort der Frauen. Dort gesellte sich die Partnerin mit der gleichen Losnummer zu ihrem Herrn. Das war natürlich mit einer gewissen Spannung und Überraschung verbunden, denn nicht immer war es einer der „erhofften Auserwählten“.

Dann wurde die Kopfbedeckung miteinander getauscht, die gleichzeitig als Pfand für drei Pflichttänze an diesem Abend galt. Und nun ging der Umzug paarweise, die Frauen mit Zylinder oder Hut, die Männer mit umgebundenem Kopftuch unter musikalischer Begleitung durchs Dorf zurück zum Gasthof, in dem an diesem Abend der Tanz stattfand. Erst, wenn der geloste Partner mit

seiner Dame drei Tänze absolviert hatte, wurden Zylinder und Kopftuch wieder umgetauscht.

Es war auch üblich, dass während der Spielpause der Kapelle um Mitternacht einige Paare spontan von einem der anwesenden Paare eingeladen wurden, bei ihnen zu Hause eine Tasse Kaffee und frisch gebackene Pfannkuchen zu genießen. Danach ging es dann wieder gemeinsam auf den Tanzboden.

Am Vormittag des nächsten Tages wurde „gezempert“. Zumeist Jugendliche und Kinder zogen von Haus zu Haus um Leckerbissen, aber auch Getränke und Geld zu erheischen. Trafen sie auf spendenwillige Mitbewohner, so wünschten sie ihnen alles Gute:

*„Ihr habt uns gute Gaben gegeben.
Ihr sollt mit euren
Kindern in Frieden leben,
Flachs sollt ihr kriegen haushoch!“*

War aber einer knausrig oder gar geizig, so wurde er mit folgendem Spruch bedacht:



Tauschen der Kopfbedeckungen.



Zempern 1955 in Jänickendorf.

Rückblick auf die Weihnachtszeit

Dank für die fleißigen Hände bei der Vorbereitung unseres schönen Festes

„Hier wohnt der Deibel,
hier brummt der Bär,
hier kommt ihr 7 Joare nich wedder her!“

Die gesammelten „Wohltaten“ wurden an einem „sicheren Ort“ gebracht und in der kommenden Woche traf man sich an einem Abend, um alles gemeinsam zu „verpassen“.

Am Nachmittag ging es dann weiter wie am Vortag, nur dass dieses Mal die Männer von den Frauen abgeholt wurden.

Damit auch alles in „geordnetem Rahmen“ ablief und keiner das Fastnachtsfest störte, wurden für die Festtage sogenannte Platzmeister auserwählt. Zu erkennen waren diese drei Auserwählten durch verschiedenfarbige Bänder auf dem Rücken.

Bis vor einigen Jahren wurde in Jänickendorf noch Fastnacht gefeiert und gezempert, aber lange nicht mehr so umfangreich, wie es einmal Tradition war – schade!

G. Bölke



Nach dem Zempern.

ANZEIGEN



Aufmerksam schauen die Senioren den Darbietungen der Tanzgruppe zu.

» Auch in diesem Jahr konnten wir unsere Senioren-Weihnachtsfeier hier im Hort Sonnenschein durchführen. Wir freuten uns riesig über das große Interesse, denn wir konnten 57 Seniorinnen und Senioren begrüßen.

Wir starteten am 01.12. um 14.30 Uhr mit einem Programm der Tanzgruppe des Hortes. Diese Arbeitsgemeinschaft wird von 20 Kindern der ersten und zweiten Klasse besucht.

Hier zeigten unsere „Kleinsten“ Tänze, Gedichte, Sketche und Lieder. Alle waren sehr aufgeregt und wurden mit riesigem Applaus belohnt.

Um 16.00 Uhr konnten wir uns über unser musikalisches Highlight Manuel Meier freuen, der uns mit seinen „Melodien aus den Bergen“ und Liedern der Weihnachtszeit verwöhnte. Er zauberte uns eine ganz wunderbare Stimmung in den Raum, alle sangen gemeinsam

besinnliche Weihnachtslieder und stimmten sich so auf die Weihnachtszeit ein.

An dieser Stelle möchten wir uns von ganzem Herzen bei der Biogasanlage Felgentreu mit seinem Mitarbeiterteam bedanken. Sie unterstützten die Seniorenfeier und finanzierten uns diese musikalische Darbietung! Vielen, vielen Dank!

Ein weiterer Dank gilt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, vertreten durch Frau Nitzsche und den Seniorenbeauftragten Frau Hauchwitz und Frau Hanck. Erst durch ihre Tätigkeit und ihr Engagement sind solche Veranstaltungen möglich. Es ist schön zu sehen, wie generationsübergreifende Arbeit hier umgesetzt wird und wie „Jung und Alt“ in toller Atmosphäre gemeinsam eine schöne Zeit verbringen.

Beatrice Marquardt
und das Team Hort Sonnenschein



Manuel Meier begeisterte mit seinem Akkordeon.

Fotos: Hort Sonnenschein

GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

EV. PFARRSPRENGEL BARDENITZ-DOBBRIKOW

► **So | 29.01.**

10.00 Uhr | Gottesdienst; Pfarrhaus Pechüle, Pechüler Dorfstraße 5
10.00 Uhr | Gottesdienst; Dorfkirche Hennickendorf

► **Mi | 01.02.**

14.30 Uhr | Gemeindenachmittag; Rüstzeitheim Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **So | 05.02.**

10.00 Uhr | Gottesdienst; Pfarrhaus Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **Di | 07.02.**

14.30 Uhr | Konfirmandenunterricht; Pfarrhaus Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **Mi | 08.02.**

15.00 Uhr | Gemeindenachmittag; Pfarrhaus Pechüle, Pechüler Dorfstraße 5

► **So | 12.02.**

09.30 Uhr | Gesprächsgottesdienst; Kirche Felgentreu

► **Di | 14.02.**

14.30 Uhr | Konfirmandenunterricht; Pfarrhaus Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **Mi | 15.02.**

15.00 Uhr | Gemeindenachmittag; Kirche Felgentreu

► **So | 19.02.**

10.00 Uhr | Gottesdienst; Dorfkirche Kemnitz
10.00 Uhr | Gottesdienst; Dorfkirche Hennickendorf

► **Di | 21.02.**

14.30 Uhr | Konfirmandenunterricht; Pfarrhaus Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **Mi | 22.02.**

14.30 Uhr | Gemeindenachmittag; Rüstzeitheim Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **So | 26.02.**

09.00 Uhr | Gottesdienst; Pfarrhaus Pechüle, Pechüler Dorfstraße 5
10.30 Uhr | Gottesdienst; Dorfkirche Frankenförde
10.30 Uhr | Gottesdienst; Pfarrhaus Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **Di | 28.02.**

14.30 Uhr | Konfirmandenunterricht; Pfarrhaus Dobbrikow, Nettgendorfer Str. 6

► **Fr | 03.03.**

17.00 Uhr | Ev. Erwachsenenbildung, Veranstaltung der Arbeitsstelle für Ev. Erwachsenenbildung im LK TF – Weltge-

betstag der Frauen, Motto „Glaube bewegt“, vorbereitet von Frauen aus Taiwan; Kirche Felgentreu

EV. PFARRSPRENGEL WOLTERSDFORF-JÄNICKENDORF

► **Fr | 27.01.**

14.30 Uhr | „Spinnrad“ – Dinge selbst gemacht ; Pfarrhaus Woltersdorf, Grünstraße 3

► **So | 29.01.**

09.00 Uhr | Gottesdienst; Kirche Schönevide
10.30 Uhr | Gottesdienst; Kirche Liebätz

► **Di | 07.02.**

16.30 Uhr | Konfirmandenunterricht 8. Klasse; Ev. Jugendhaus Luckenwalde, Zinnaer Str. 52b
19.30 Uhr | Kirchenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Mi | 08.02.**

15.30 Uhr | Konfirmandenunterricht 7. Klasse ; Ev. Jugendhaus Luckenwalde, Zinnaer Str. 52b

19.30 Uhr | Posaunenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Do | 09.02.**

16.30 – 18.00 Uhr | Kinderkirche; Winterkirche Woltersdorf

► **Fr | 10.02.**

14.30 Uhr | „Spinnrad“ – Dinge selbst gemacht ; Pfarrhaus Woltersdorf, Grünstraße 3

► **So | 12.02.**

09.00 Uhr | Gottesdienst; Kirche Schönefeld
10.15 Uhr | Gottesdienst; Kirche Jänickendorf

► **Di | 14.02.**

14.00 Uhr | Ev. Erwachsenenbildung zum Weltgebetstag – »Glaube bewegt«, Über Glauben und Leben von christlichen Frauen aus Taiwan, Vortrag und Gespräch mit Pfarrer M. Wolf; Dorfgemeinschaftsraum Jänickendorf, Alte Hauptstraße 56
19.30 Uhr | Kirchenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Mi | 15.02.**

14.00 Uhr | Ev. Erwachsenenbildung zum Weltgebetstag – »Glaube bewegt«, Über Glauben und Leben von christlichen Frauen aus Taiwan, Vortrag und Gespräch mit Pfarrer M. Wolf; Kommunaler Gemeinderaum Schönefeld, Neuhofer Straße 11

19.30 Uhr | Posaunenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Do | 16.02.**

16.30 – 18.00 Uhr | Kinderkirche; Winterkirche Woltersdorf

► **Fr | 17.02.**

19.00 Uhr | Gemeindeabend zum Weltgebetstag – »Glaube bewegt«, Über Glauben und Leben von christlichen Frauen aus Taiwan, Vortrag und Gespräch mit Monika Wolf; Winterkirche Woltersdorf

► **So | 19.02.**

10.00 Uhr | Gottesdienst; Winterkirche Woltersdorf
16.00 Uhr | Konzert – Eine kleine Wintermusik, Werke von Dvorak, Chopin, Paganini, Strauß, u. a.; Kirche Stülpe

► **Di | 21.02.**

16.30 Uhr | Konfirmandenunterricht 8. Klasse; Ev. Jugendhaus Luckenwalde, Zinnaer Str. 52b
19.30 Uhr | Kirchenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Mi | Aschermittwoch | 22.02.**

14.30 – 16.00 Uhr | Ev. Erwachsenenbildung zum Weltgebetstag – »Glaube bewegt«, Über Glauben und Leben von christlichen Frauen aus Taiwan, Vortrag und Gespräch mit Pfarrer M. Wolf; Winterkirche Woltersdorf
19.30 Uhr | Posaunenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Do | 23.02.**

16.30 – 18.00 Uhr | Kinderkirche; Winterkirche Woltersdorf
19.30 Uhr | Die Sache mit Gott, Gespräche über Glauben und Leben und mehr; St. Petri, Luckenwalde, Frankenstr. 10

► **Fr | 24.02.**

19.00 Uhr | Gemeindeabend zum Weltgebetstag – »Glaube bewegt«, Über Glauben und Leben von christlichen Frauen aus Taiwan, Vortrag und Gespräch mit Monika Wolf; Gemeinderaum Jänickendorf, Alte Hauptstraße 43

► **So | 26.02.**

09.00 Uhr | Gottesdienst; Kirche Schönefeld
10.15 Uhr | Gottesdienst; Kirche Stülpe

► **Di | 28.02.**

19.30 Uhr | Kirchenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Mi | 01.03.**

19.30 Uhr | Posaunenchorprobe; Winterkirche Woltersdorf

► **Do | 02.03.**

16.30 – 18.00 Uhr | Kinderkirche; Winterkirche Woltersdorf

► **Fr | 03.03.**

19.30 Uhr | Gottesdienst zum Weltgebetstag; Winterkirche Woltersdorf



Teilnehmer des Aristotech F-Junioren Cups 2023

Foto: privat

Highlight zum Jahresstart

Junioren-Hallenmasters 2023 des Ruhlsdorfer BC ein voller Erfolg

» Am 14. und 15. Januar gab es die Neuauflage der traditionellen Hallenmasters der Junioren in der Fläminghalle Luckenwalde. In insgesamt fünf spannenden Turnieren (G, F, E, D und C-Junioren) kämpften 30 Teams in ihren jeweiligen Altersklassen um den Siegerpokal. Es waren schon Gänsehautmomente, denn die zahlreichen angereisten Zuschauer sorgten mit ihrer

Unterstützung für eine überragende Atmosphäre. Dank der vielen Helfer, zum Beispiel bei den Vorbereitungen, beim Auf- und Abbau, Catering, Kampfgericht und Schiedsrichter, wurden die Turniere einmal mehr ein unvergessliches Highlight gleich zu Beginn des Jahres.

Natürlich durften auch die Trophäen nicht fehlen. Für die teilnehmenden Mannschaften gab es Pokale und Sonderauszeichnungen für den besten Torwart und besten Spieler.

Die Juniorenteams der Spielgemeinschaft Ruhlsdorf-Woltersdorf/Felgentreu waren auch gute Gastgeber. Sie überließen die Turniersiege jeweils einem Gästeteam. Die Gastgeber konnten jedoch viele vordere Plätze in der Tabelle erzielen:

Die aktuell 20 Juniorentrainer der Spielgemeinschaft sind sehr stolz auf die gezeigten Leistungen ihrer Mannschaften.

Stephan Höse

5. Burkhard Höse Cup G Junioren Samstag, 14.01. 09:00- 11:30

Platzierung	Mannschaft	T	TD	Pkt
1	FC Viktoria Jüterbog	21 : 1	20	12
2	VFB Trebbin	11 : 6	5	7
3	SV Siethen	8 : 3	5	7
4	Ruhlsdorfer BC Blau	5 : 14	-9	3
5	Ruhlsdorfer BC rot	2 : 23	-21	0
Bester Torwart		Finn Bergemann (VFB Trebbin)		
Bester Torschütze		Albert Schwach (Viktoria Jüterbog) 5 Treffer		

RBC Cup D Junioren Samstag, 14.01. 13:30- 17:00

Platzierung	Mannschaft	T	TD	Pkt
1	TSV Treuenbrietzen	15 : 3	12	15
2	Ruhlsdorfer BC weiß	13 : 5	8	9
3	SV Grün Weiß Großbeeren	4 : 6	-2	8
4	SG Blau Weiß Altes Lager	7 : 10	-3	7
5	Ruhlsdorfer BC grau	0 : 11	-11	2
6	VFB Trebbin	3 : 7	-4	1
Bester Torwart		Leon Kleem (Ruhlsdorfer BC)		
Bester Torschütze		Richard Just (TSV Treuenbrietzen) 5 Treffer		

Aristotech Cup F Junioren Sonntag, 15.01. 09:30- 13:00

Platzierung	Mannschaft	T	TD	Pkt
1	VFB Trebbin	9 : 3	6	13
2	Ruhlsdorfer BC blau	9 : 2	7	10
3	Ruhlsdorfer BC weiß	7 : 2	5	10
4	SV Siethen	5 : 8	-3	7
5	MTV Wünsdorf	1 : 10	-9	3
6	FSV Luckenwalde	1 : 7	-6	0
Bester Torwart		Leditik Donath (MTV Wünsdorf)		
Bester Torschütze		Felix Höse (Ruhlsdorfer BC) 4 Treffer		

Landfischerei Hennickendorf Cup C Junioren Samstag, 14.01. 18:00- 21:30

Platzierung	Mannschaft	T	TD	Pkt
1	FSV Luckenwalde	20 : 1	19	16
2	Viktoria Jüterbog	15 : 6	9	13
3	Zellendorfer SV	11 : 2	9	12
4	Ruhlsdorfer BC Weiß	7 : 7	0	10
5	RSV Mellensee	3 : 17	-14	4
6	MTV Wünsdorf	3 : 14	-11	2
7	Ruhlsdorfer BC Schwarz	2 : 14	-12	1
Bester Torwart		Ben Rainsdorf (RSV Mellensee)		
Bester Torschütze		Denny Emmermacher (FSV Luckenwalde) 7 Treffer		

RBC Cup E Junioren Sonntag, 15.01. 14:00- 17:00

Platzierung	Mannschaft	T	TD	Pkt
1	SV Siethen	10 : 5	5	11
2	Ruhlsdorfer BC 1	9 : 4	5	9
3	1. FC Wacker Lankwitz	9 : 5	4	9
4	Ruhlsdorfer BC 2	7 : 8	-1	7
5	FSV Luckenwalde	7 : 13	-6	6
6	SV Schönefeld	5 : 12	-7	1
Bester Torwart		Luca Ehrke (Ruhlsdorfer BC)		
Bester Torschütze		Enrique Woyack (SV Siethen) 6 Treffer		

Auszeichnung für ehrenamtlich Engagierte

Landkreis würdigt Ehrenamt in einer Festveranstaltung

» In einer Festveranstaltung würdigte der Landkreis Teltow-Fläming am 7. Dezember 2022 zahlreiche Personen, die sich ehrenamtlich für das Gemeinwohl einsetzen. Vorgeschlagen für die Ehrung wurden sie von ihren Städten und Gemeinden.

Landrätin Kornelia Wehlan betonte in ihrer Ansprache, dass ohne gegenseitige Hilfe und Toleranz weder das gesellschaftliche noch das wirtschaftliche Leben funktionieren würden. Wer sich freiwillig engagiert, der leiste seinen ganz persönlichen Beitrag zu einer Gesellschaft, die auf Vertrauen, Solidarität, Eigeninitiative und Verantwortung setzen kann.

Auch Kreistagsvorsitzender Danny Eichelbaum hob in seiner Rede die Bedeutung des Ehrenamts hervor.

Um das Ehrenamt zu stärken, betreibt der Landkreis einen Engagement-Stützpunkt. Dort können im Ehrenamt Aktive unter anderem einen Mobilitätzuschuss beantragen. Auch im Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming soll sich das Ehrenamt wiederfinden. Im Leitbild verabreden Verwaltung, Politik und Bürgerschaft, wie die Zukunft der Region künftig gestaltet werden soll. Das Leitbild wird derzeit überarbeitet. Landrätin Kornelia Wehlan ruft auf: „Ich bitte Sie herzlich, sich aktiv in den Diskussionsprozess einzubringen. Bitte sprechen Sie all die Dinge an, die Sie bewegen, nutzen Sie jede Gelegenheit zum Gedankenaustausch!“

Amtsleiter David Kaluza, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis, Johannes Ferdinand, Beigeordneter sowie Antje Bauroth, Behinderten- und Seniorenbeauftragte des Landkreises



Foto: LK TF

Ausgezeichnete Ehrenamtler aus Baruth/Mark, Luckenwalde, Nuthe-Urstromtal und Ludwigsfelde

sprachen die Laudationen für die Ehrenamtler*innen.

Aus der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wurden René Rüdiger und Sven Suck geehrt. Seit 2014 engagiert sich Herr Rüdiger außerordentlich als Ortsvorsteher des Ortsteils Schöneweide in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Dabei sind die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner für ihn oberstes Gebot. Es gelingt ihm, Mitmenschen für seine Pläne zu begeistern und sie für die Umsetzung zu aktivieren. Das war zum Beispiel bei der Erarbeitung des Friedhofskonzeptes der Fall, in dessen Zug auch teils anonyme Begräbnisstätten entstanden. Die Pläne wurden gewissenhaft und komplett in Eigenregie mit Unterstützung zahlreicher Bürgerinnen und Bürger umgesetzt. Gemeinsam haben sie eine Gedenkmauer errichtet.

Herr Suck, seit 2005 Ortsvorsteher des Ortsteils Liebätz, engagiert sich im besonderen Maße für die Belange der

Einwohnerinnen und Einwohner und hat immer ein offenes Ohr für ihre Sorgen und Nöte. Insbesondere hat er sich während der Coronazeit für die ältere Generation um Impftermine bemüht und den Transport persönlich übernommen. Gemeinsam mit den Liebätzern hat er maßgeblich das Friedhofskonzept vorangebracht, Anregungen eingeholt, Pläne gemacht und musterhafte Lösungen gefunden und umgesetzt. Hinzu kommt die Organisation und Begleitung von Dorfputz, Seniorennachmittagen und Adventsmarkt.

Die Gäste der Veranstaltung durften zudem ein musikalisches Highlight erleben: Das Ensemble Sax Two – Matthias Wacker und Christine Unnerstall – erfreute mit seinem Können. Die Veranstaltung fand mit Unterstützung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse statt.

Pressestelle Landkreis TF

Neuaufgabe geplant – jetzt dabei sein!

» Der Ausbildungs- und Praktikumsführer Teltow-Fläming geht in die 3. Runde! Erneut will er regionalen Ausbildungsunternehmen die Chance bieten, sich künftigen Nachwuchskräften zu präsentieren. Und natürlich soll er gleichzeitig den Fachleuten von morgen die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz, schulischen und studentischen Praktikumsplätzen, Ferienjobs oder dualen Studiengängen erleichtern. Jährlich erhalten alle Neuntklässler aus dem Landkreis vor den

Sommerferien mit den Abschlusszeugnissen ein Exemplar der Broschüre. Ausbildungsbetriebe, die in der 3. Auflage der Publikation vertreten sein wollen, senden bitte bis zum 27. Februar 2023 das ausgefüllte Anmeldeformular sowie Logo und Bildmaterial an netzwerk-schule-wirtschaft@teltow-flaeming.de. Die Teilnahme ist auch in diesem Jahr unentgeltlich. Der Ausbildungsführer ist ein Projekt des Netzwerks Schule-Wirtschaft-Connect TF und wird seit 2020 durch den Landkreis

Teltow-Fläming im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung erstellt. Mit seiner Veröffentlichung will das Netzwerk dem Anspruch gerecht werden, allen Schülerinnen und Schülern eine breite Auswahl an Unternehmen aus der Region vorzustellen und somit ein Berufsorientierungsangebot im gesamten Landkreis zu ermöglichen. Anmeldeformular und weitere Informationen: <https://www.teltow-flaeming.de/wegweiser-ausbildung>

Pressestelle Landkreis TF

Wie sich Heizgewohnheiten in

Ein unterhaltsamer Rückblick in die Geschichte des Heizens

» Viele, so nehme ich an, sind in ihrer Kindheit in einem Mehrgenerationen-Haushalt aufgewachsen. Manche leben noch heute so. Im Haus standen in jeder Stube ein Kachelofen, in der Küche eine gekachelte Kochmaschine oder eine Grude. Sie wurde mit Braunkohlenkoks befeuert. In der Kochmaschine gab es am Rand manchmal eine sogenannte Blase für warmes Wasser. Mit Kacheln in allen Farben von lila über grün bis gelb und mit Mustern als Verzierungen konnten Öfen ein wahrer Hingucker sein. Auch gab es Kochstellen, die mit Sprüchen wie; Eigener Herd ist Goldes wert, versehen waren. Alles wirkte einladend und schön.



Kachelofen von 1906.

Fotos: privat

In den 1950er-Jahren war der Kachelofen die Wärmequelle. Das Treppenhaus mit Flur war ohne Heizung und blieb kalt, manchmal eiskalt. In der Schlafstube und in der guten Stube blieben die Öfen in Wintern mit geringen Frostgraden kalt. Die große Ausnahme für die gute Stube war das Weihachtsfest. Die gewöhnliche Stube wurde erst am Nachmittag, wenn die Männer von der Arbeit kamen und die Tiere gefüttert waren, das Abendessen auf dem Tisch stand, gemütlich warm. In diesem Raum spielte sich dann das Familienleben ab. Hier erledigten wir die Hausaufgaben am Esstisch. Dort hörte man Radio, spielte Karten oder würfelte. Manchmal spielte man auch „Mensch ärgere dich



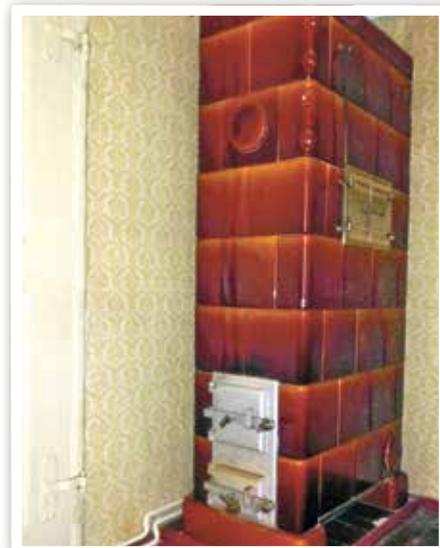
Kochmaschine aus dem Jahr 1922.

nicht“ oder „Mühle“ und „Dame“ oder erzählte von früher. Letzteres gefiel mir am besten. Tagsüber war Uromas kleine Stube für uns Kinder der wärmste und auch liebste Aufenthaltsort. Am Ofen konnte man seine nassen Sachen trocknen oder seine kalten Hände und Füße wärmen, wenn man vom Spielen oder vom Rodelberg kam. Das Holz für diese Öfen holten wir im Herbst und Winter aus unserem Wald. Nun konnte es kleingesägt und gehackt werden und im Holzschuppen trocknen. Die Kohlen kaufte man teils auf Marken, teils ohne in der BHG. Sie lagerten im Hauskeller. Da konnte bei Frost und Kälte schnell mal ein Eimer Kohle hochgeholt werden, um nachzulegen. Dies funktionierte ohne Strom. Selbst die Stromsperrn, die es zu dieser Zeit noch gab, konnten uns nichts anhaben. Man hockte in der warmen Stube bei Kerzenschein.

Auch Heizen will gelernt sein. Jeder Ofen ist anders. Standard für die meisten Kachelöfen war es, dass zuerst das Feuerloch von alter Asche befreit wurde. Dann wurden kleinere Stücke als Anmachholz eingestapelt und ein brennender Kienspan dazu gelegt. Die Ofentüren blieben angelehnt. Wer nur mit Holz heizte, legte große Scheite nach. War das Holz ziemlich abgebrannt und hatte es schon reichlich Temperatur erzeugt, wurde entweder zugedreht oder auch hier Kohlen nachgelegt. Waren die Kohlen fast bläulich, glühend durchgebrannt, wurden die Ofentüren fest verschlossen und die Ofenklappe, die sich im Ofenrohr kurz vor dem Schornsteinanschluss befand, geschlossen. So blieb alle Wärme im Ofen. Mitunter war er so heiß, dass man ihn gar nicht berühren durfte. Unsere Öfen hatten eine Ofenröhre für Bratäpfel. Auch Steingutflaschen mit Sand befüllt, die als Bettwärmer dienten, lagen darin. Manchmal roch es auch nach Sauerkraut, dass in der Röhre vor sich hin schmurgelte.

In den 1960er-Jahren gab es eine gute Stube nur noch in größeren Bauerngehöften. Die Wohnstube wurde nun mittags, wenn wir aus der Schule kamen, geheizt. Wollten wir nicht frieren, mussten wir beizeiten lernen, wie man heizt. In strengen Wintern wurde schon früh der Ofen geheizt und nachmittags auf die vorhandene Glut nachgelegt. Die übrigen Öfen im Haus wurden nur ab und zu geheizt, um die Räume nicht zu sehr auskühlen zu lassen. Manchmal kam es vor, dass früh beim Aufwachen Eisblumen an den Fensterscheiben waren. Wie herrlich bizarr und kurzlebig. Warmes Wasser gab es aus der elektrischen Wassertherme unter oder über dem Waschbecken. Das war schon ein Fortschritt. Viele benutzten Wasserkocher oder Tauchsieder, um Wasser zu erhitzen. Wurde neuer Wohnraum geschaffen (als Kinderzimmer), kamen kleine transportable gekachelte Öfen, auch mit Holz und Kohle zu beheizen, zum Einsatz. Halb Glut-, halb Elektroherd mit Backröhre wurde für die Küche angeschafft. Manche kochten auch mit Gas aus der Flasche. Noch war man vom Strom fast unabhängig. In finanziell besser gestellten Haushalten gab es schon eine Zentralheizung. Der Kessel stand bei dieser Schwerkraftheizung meist im Keller des Hauses und funktionierte ohne Strom. Dieser Kessel wurde mit festen Brennstoffen, wie Kohle oder Koks, beheizt. So blieb die Wohnung frei von Ruß und Asche.

In den 1970er-Jahren sorgten Heißluftöfen mit oder ohne Kamin im Wohnzimmer für Gemütlichkeit und wohlige Wärme. So schnell sie warm wurden,



Kachelofen um 1950.

70 Jahren veränderten

kühlten sie auch manchmal aus. Nun veränderte sich auch das Berufsbild des Ofensetzers. Ein neues, das des Heizungsinstallateurs, gewann an Bedeutung.

Hin zu den 1980er-Jahren wurde umgerüstet auf eine Forsterheizung, die auch mit Holz und Koks befeuert wurde, jedoch ohne Strom blieb die Wohnung kalt. Nun gab es in jedem Raum statt des Kachelofens, woran man sich den Rücken oder die Bettdecke wärmen konnte, Heizkörper unter dem Fenster. Jetzt war es möglich, alle Räume im Haus oder der Wohnung gleichwarm zu halten. Fernwärme kam in den Neublocken der Städte zum Einsatz und ans Energiesparen dachten wenige. Auch elektrisch beheizte Nachtspeicheröfen zum Nachtstromtarif passten gut in moderne Wohnungen oder Büroräume. Sie machten keine Arbeit und sorgten schon morgens beim Betreten für angenehme Wärme. Aber ab 22 Uhr war es ratsam den Fernseher abzuschalten und zu Bett zu gehen, denn dann wurde



Dieser Kamin wurde 2002 errichtet.

es merklich kühl in der Stube. Als Pilotprojekt hatte die GPG (Gartenbaugenossenschaft) Felgentreu eine Wärmepum-

penanlage als Heizung für die Gewächshäuser. Sie wurde als Fortschritt in der DDR gefeiert. Ab den 1990er-Jahren konnten sich auch Privathauswirte diese Form des Heizens leisten. Aber so alternativ dachten damals noch nicht viele. Darum wurden Heizöl und Gas zu den beliebtesten und auch damals preiswertesten Brennstoffen. Leider gilt auch hier, ohne Strom läuft nichts. Im Laufe der Jahre zogen Erleichterung und Bequemlichkeit in unser Leben ein. Auch in das meine. Und ich möchte sie nicht mehr missen. Da nichts bleibt, wie es ist, sind heute alternative Möglichkeiten der Strom- und Wärmegewinnung immer wichtiger. Mehr denn je lohnt es sich darüber nachzudenken, wie soll es weitergehen, was kann ich zu Gunsten unserer Umwelt tun.

Bitte betrachten Sie diesen Beitrag als unterhaltsamen Rückblick und weniger als fachliche oder historische Abhandlung.

Marianne Priemer

Scheckübergabe

Förderung für die Kinder- und Jugendarbeit der freiwilligen Feuerwehr

» Die E.DIS Netz GmbH hat am 7. Dezember der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einen Sponsoring-Scheck übergeben. Heiko Nimpsch, Kommunalreferent der E.DIS, übergab die Förderung von 1.000,- Euro an Bürgermeister Stefan Scheddin. Die E.DIS sieht sich als regionaler Energiedienstleister in der Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung in der Region und unterstützt regelmäßig soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen. Die 1.000 Euro sollen die Kinder- und Jugendarbeit der freiwilligen Feuerwehr unterstützen. „Für uns ist es immer wieder ein Highlight, wenn wir



Foto: E.DIS

Stefan Scheddin (l.) und Heiko Nimpsch

Einrichtungen und Vereine aus der Region mit so einer Förderung eine Freude machen können“, erklärt Heiko Nimpsch. Auch Stefan Scheddin findet die Förderung toll, weil „damit die

Qualität der Jugendarbeit der freiwilligen Feuerwehr weiter gesteigert werden kann.“ Die E.DIS-Gruppe ist mit ihrer Tochter E.DIS Netz GmbH einer der größten regionalen Energienetzbetreiber Deutschlands und betreibt in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern neben dem Strom- auch ein Gasnetz. Das Unternehmen mit Sitz in Fürstenwalde (Brandenburg) sichert die zuverlässige Belieferung von Privat- und Gewerkekunden, Industrieunternehmen und Kommunen. Mit über 2.500 Mitarbeitern ist die E.DIS-Gruppe einer der größten Arbeitgeber in den neuen Ländern.

H. Nimpsch

ANZEIGEN

IMPRESSUM NUTHE-URSTROMTALER NACHRICHTEN

Herausgeber: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon (030) 28 09 93 45, Fax: (030) 57 79 58 18, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas

Redaktion und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen: Fachbereich I der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Bürgermeister Stefan Scheddin

Vertrieb: DVB

Veröffentlichungen geben die Meinung und Absicht der jeweiligen Autoren wieder, nicht die des Herausgebers und der Redaktion. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu veröffentlichen oder zu kürzen. Für unverlangte Zuschriften und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung.

Bezugsmöglichkeiten: Die „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ werden in einer Auflage von 3.400 Exemplaren kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin sind die „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal kostenlos zu den Servicezeiten erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes können die „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzel Exemplare gegen Erstattung der Versandkosten über den Heimatblatt Brandenburg Verlag bezogen werden. Die „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ sind auch im Internet nachzulesen unter www.nuthe-urstromtal.de

Die nächste Ausgabe erscheint am **24. Februar 2023**. Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **10. Februar 2023**

So lief der Warntag 2022 in TF

Probewarnung hat viele Menschen erreicht – weitere Verbesserungen erforderlich

» Der Warntag ist nach Einschätzung des Landkreises in Teltow-Fläming erfolgreich verlaufen. Die zuständige Beigeordnete des Landkreises Dietlind Biesterfeld teilt mit: „Insgesamt ziehen wir mit unserer Unteren Katastrophenschutzbehörde in Teltow-Fläming ein deutlich positiveres Ergebnis als beim ersten Warntag 2020. Die Probewarnung über den Mix der verschiedenen Warnmittel hat viele Menschen erreicht. Verbesserungen sind aber weiter möglich und nötig.“

Als Erfolg betrachten wir es, dass die Kommunen auch durch die gemeinsamen Beratungen im Vorfeld motiviert sind, sich im Punkte Warnung vor Ort noch besser aufzustellen. Hierzu bedarf es natürlich auch guter Förderprogramme. Die entsprechenden Erwartungen der Kommunen unterstützt der Landkreis, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Warnung auch bei einem Stromausfall. Das betrifft insbesondere die Sirenen: In Teltow-Fläming gibt es gegenwärtig zwölf, den neusten Anforderungen entsprechende, akkugepufferte elektronische Sirenen, sieben solcher Sirenen sind noch im Aufbau.“

So funktionierten die Warnmittel in TF

Cell-Broadcast-Technik

Der Einsatz der Cell-Broadcast-Technik liegt in der Verantwortung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK). Im Landkreis Teltow-Fläming konnte die Warnung pünktlich und flächendeckend empfangen werden. Das Funktionieren war jedoch anbieterabhängig nicht auf allen Endgeräten gegeben. So wurden viele Geräte gar nicht angesprochen und eine Entwarnung blieb vollständig aus.

WarnApps (NINA/KatWarn)

Die gängigen Warn-Apps wie NINA und KatWarn lösten zwar (wenn auch nicht flächendeckend) Warnmeldungen aus, dies geschah jedoch um einige Minuten zeitversetzt.

Sirenen

Die zentrale Auslösung der Sirenen über die Regionalleitstelle der Stadt Brandenburg an der Havel war ein Erfolg. Dieses System hat funktioniert. 79 der im Landkreis für diese Funktionalität ertüchtigten 91 Sirenen setzten die Signale korrekt um.

Schwieriger war indes die manuelle Auslösung der Sirenen im Landkreis, die mittels Drucktaster erfolgte. Die Umsetzung auf diesem Weg hat bei lediglich 16 Sirenen funktioniert. 15 Sirenen gingen bei Handauslösung in den „Feueralarm“, da die Auslösung anderer Signale gar nicht möglich ist. 14 Sirenen müssen überprüft werden, da diese nicht anliefen.

Pressestelle Landkreis TF